



Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen

Freiwillige Instrumente und Kennzeichnungssysteme

WIFI Unternehmensservice
der Wirtschaftskammer Österreich

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich, WIFI Unternehmerservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Projektleitung:

Christian Spindelbalker, WIFI Unternehmerservice der Wirtschaftskammer Österreich

Redaktionsteam in der Wirtschaftskammer Österreich:

Maria Baierl, Ursula Feyerer, Andreas Fox, Richard Guhsl, Christoph Haller, Sabine Hesse, Julianna Karall, Birgit Krista, Hagen Pleile, Klaus Schaubmayr, Cornelya Vaquette

Text: Der Text dieser Publikation wurde weitgehend der Broschüre „Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen, Anforderungen – Instrumente – Beispiele“ (6. überarbeitete Auflage, Mai 2014) entnommen. Änderungen wurden in Hinblick auf die Gegebenheiten in Österreich vorgenommen.

Mit freundlicher Genehmigung durch die Herausgeber der Originalausgabe:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Berlin
- Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau

Beitrag zur wettbewerbsrechtlichen Dimension von Umweltwerbung (Kap. 3.2): Andreas Eustacchio, Maximilian Moser (Eustacchio & Schaar Rechtsanwälte)

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Layout: design.ag, Alice Gutleiderer

Erscheinungsdatum: Dezember 2014 (1. Auflage, 2000 Stück)

Druck: Paul Gerin GmbH & Co KG, 2120 Wolkersdorf

Bestellservice und Download:

T 05 90 900-4522

E unternehmerservice@wko.at

W www.unternehmerservice.at/publikationen

WIFI-Schriftenreihe Nr. 351

Das WIFI Unternehmerservice

ist ein Team des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich. Es bereitet neue Themen auf, die für Unternehmen in Zukunft wichtig werden. Zu aktuellen Themen werden Veranstaltungen, Publikationen und Online-Tools angeboten. Im Mittelpunkt steht das Entwickeln und Koordinieren von geförderten Beratungsprogrammen mit Kofinanzierungspartnern auf österreichischer und europäischer Ebene.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Haftungsausschluss: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und Haftung des Medieninhabers. Die in dieser Broschüre vorgestellten Praxis-Beispiele sind als Anregungen zur Umsetzung gedacht; der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalte.

INHALT

VORWORT	5
1 EINLEITUNG	6
2 INSTRUMENTE DER PRODUKTBEZOGENEN UMWELTINFORMATION	10
3 KLARE ANFORDERUNGEN AN DIE KOMMUNIKATION ISO 14020	12
3.1 Die Norm ISO 14020 als international akzeptierte Grundlage	13
3.2 Der wettbewerbsrechtliche Rahmen	14
3.3 Abgrenzung zu anderen Kennzeichnungen	17
4 PRODUKTE IN DER BEWERTUNG – UMWELTKENNZEICHNUNG TYP I ISO 14024	19
4.1 Produktbewertung nach Kriterienraster	20
4.2 Das Österreichische Umweltzeichen	21
4.3 Der Blaue Engel	25
4.4 Das Europäische Umweltzeichen	26
4.5 FSC®	26
4.6 PEFC™	27
5 UMWELTAUSSAGEN RICHTIG TREFFEN – UMWELTKENNZEICHNUNG TYP II ISO 14021	29
5.1 Die Marktauswirkungen im Blick behalten	30
5.2 Leitfaden für komplexe Information	31
5.3 Häufig verwendete Begriffe	32

6	KOMPLEXE INFORMATIONEN FÜR DEN INTERNATIONALEN MARKT – UMWELTDEKLARATION TYP III ISO 14025	34
6.1	Quantitativ und ohne Wertung	35
6.2	Bisherige Erfahrungen bei Bauprodukten	37
7	WEITERE KENNZEICHNUNGSSYSTEME	40
7.1	Oeko-Tex® und bluesign® system: Informationsfluss über weltweite Produktionsketten	41
7.2	IT ECO Declaration und EPEAT: Zertifizierungsprozesse für IT-Produkte	44
7.3	ENERGY STAR: Energieeffizienz als Ziel	45
7.4	Lebensmittel aus biologischem Landbau	46
7.5	Nachhaltigkeitssiegel für Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel	47
7.6	Ausblick: Aluminium Stewardship Initiative	48
8	ÖKOBILANZ ISO 14040 ISO 14044	50
8.1	Differenzierte Betrachtung der Produkte	51
8.2	Ökobilanzen in der Öffentlichkeitsarbeit	52
8.3	Carbon Footprint von Produkten	53
8.4	Wasser-Fußabdruck	58
8.5	Ausblick: Umweltfußabdruck	60
9	INSTRUMENTE FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT: NORMEN AUS DER REIHE ISO 14000	62

VORWORT



Die Produktwelt ist heute von einer Vielfalt geprägt, die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts beschränkter Zeitressourcen immer mehr überfordert. Unterscheidungsmerkmale und Vorteile herauszufinden, ist vielfach zu einem mühsamen Unterfangen geworden. Werden Kaufentscheidungen überwiegend aufgrund von Umweltgesichtspunkten getroffen, so bieten die nationalen Umweltzeichen bei bestimmten Waren und Dienstleistungen seit langem eine rasche Orientierungshilfe. Sowohl was die Warengruppen als auch was die besonders hervorzuhebenden Produktmerkmale betrifft, findet der Markt scheinbar damit nicht das Auslangen; ein Wildwuchs an Zeichen und Initiativen zeichnet sich ab, wodurch diese mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen.

Ziel dieser Broschüre ist es, über die produktbezogenen Normen der Reihe ISO 14000 zu informieren, weil diese die weltweit gültigen Spielregeln definieren und als gemeinsame Basis hilfreich sind. Die wesentlichen Inhalte der Normen werden anhand von konkreten Umsetzungsbeispielen erläutert. Die angeführten Umweltzeichen, Programme und Initiativen stellen eine kleine Auswahl dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die grundlegenden Anforderungen an Umweltkennzeichnungen und -deklarationen wurden in einem weltweiten Abstimmungsprozess mit den Normen der Reihe ISO 14020 geschaffen. Da heute meist eine Betrachtung des gesamten Produktlebenswegs angestrebt wird, gewinnen auch die Normen zur Ökobilanz (ISO 14040 und ISO 14044) zunehmend an Bedeutung. Ein Thema, das nicht zuletzt mit Schlagworten wie Ökodesign und Fußabdruck eine Renaissance erlebt. Noch bleibt aber abzuwarten, ob es durch entsprechenden EDV-Tools und Konventionen gelingt, dem Anspruch der ganzheitlichen Betrachtung auch bei komplexen und sich rasch ändernden Produkten mit vertretbarem Aufwand gerecht zu werden. Der pragmatische Weg, sich auf die mit Hilfe einer gründlichen Analyse herausgefundenen „Brennpunkte“ zu konzentrieren, erscheint vielversprechend.

Die vorliegende Broschüre berücksichtigt die österreichischen Gegebenheiten, beruht aber im Wesentlichen auf dem Text der bereits in 6. Auflage erschienenen Broschüre „Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen“, herausgegeben vom deutschen Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau und dem Bundesverband der Deutschen Industrie.

Für das überaus großzügige Entgegenkommen der Herausgeber der Originalausgabe bedanken wir uns sehr herzlich.

Ich hoffe, dass diese Publikation den österreichischen Unternehmen eine Orientierung gibt: Produkte und ihr Nutzen werden heute von immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten hinterfragt und auf den Prüfstand gestellt. Die Wahl des richtigen Instruments zur Kommunikation des Umweltnutzens kann daher im Wettbewerb einen entscheidenden Vorteil schaffen.

Dr. Christoph Leitl

Präsident der Wirtschaftskammer Österreich



1 EINLEITUNG

Wann dürfen Produkte als recyclingfähig bezeichnet werden, wann als wassersparend? Wie können Umweltvorteile eines Produkts im Marketing eingesetzt werden? Was muss bei der Umweltkennzeichnung eines Produkts beachtet werden? Die Öffentlichkeit richtet ihr Augenmerk immer stärker auf die Umweltwirkung von Produkten. Zugleich steigen die Anforderungen an Unternehmen beim produktbezogenen Umweltschutz. Damit kommt produktbezogenen Umweltinformationen immer mehr Bedeutung zu.

DAS ZIEL DIESER BROSCHÜRE IST ES,

- einen Überblick über Möglichkeiten und Instrumente der produktbezogenen Umweltinformation zu geben,
- den Zusammenhang zwischen produktbezogenen Umweltinformationen einerseits und betrieblichen Instrumenten des Umweltschutzes andererseits aufzuzeigen, vor allem zu Ökobilanzen und Umweltmanagementsystemen,
- die grundsätzlichen Anforderungen zu beschreiben, die vor allem durch die Normung und auch durch rechtliche Regelungen an produktbezogene Umweltinformationen gestellt werden.

Auf europäischer Ebene vollzieht sich ein Wandel in der umweltpolitischen Diskussion.

Standen vor einigen Jahren Produktionsprozesse in Unternehmen im Mittelpunkt, so verlagerte sich das Interesse schrittweise auf Fragen der Entsorgung und des Umgangs mit einzelnen Stoffen. Nun konzentriert sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf Produkte. Dabei werden alle Stufen des Lebenswegs einbezogen, das heißt Rohstoffgewinnung, Herstellung, Gebrauch sowie Entsorgung oder Verwertung. Dieser Trend zeigt sich auf europäischer Ebene in der Stoff beziehungsweise Chemikalienpolitik, in den Strategien zu Ressourcen und Recycling oder in der Ökodesign-Richtlinie als Bestandteil der integrier-

ten Produktpolitik. Sie alle zielen auf die Begrenzung schädlicher Umweltwirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenswegs ab. Die aktuelle Diskussion um die Begrenzung des Klimawandels verstärkt diesen Trend.

Deshalb werden Umweltinformationen rund um Produkte immer wichtiger für Unternehmen, für Verbraucher und den Staat. Es existiert bereits eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften zur produktbezogenen Umweltinformation, die Unternehmen beachten müssen, zum Beispiel in der Bauproduktenverordnung. Darüber hinaus gibt es eine beachtliche Zahl von Normen auf nationaler und internationaler Ebene. Unternehmen können diese freiwillig anwenden, um ökologischen Anforderungen von Öffentlichkeit und Kunden gerecht zu werden und um ihre Leistungen beim produktbezogenen Umweltschutz transparent darzustellen.

Vor diesem Hintergrund gewinnen produktbezogene Umweltinformationen immer stärker an Bedeutung. Sie sind ein wichtiges Element auf dem Weg zur Nachhaltigkeit.

Produktbezogene Umweltinformationen sind für Unternehmen ein bedeutendes Instrument, um Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Akteuren zu verbessern. Durch die positive Kennzeichnung von Produkten und durch das Bereitstellen von qualitativ hochwertigen Informationen können Unternehmen ihre Glaubwürdigkeit erhöhen und die umweltbezogene Eigenverantwortung dokumentieren. Diese Informationen sind ein Beitrag zur Umwelt- und Produktqualität.

Unternehmen können in vielen Bereichen von produktbezogenen Umweltinformationen profitieren:

- bei Anfragen von Verbrauchern,
- um den Informationsbedarf von Großkunden zu befriedigen; zum Beispiel bei Fragen zu Abfall, Energieverbrauch, Inhaltsstoffen wie Lösemitteln oder zum Beitrag zum Klimawandel von Produkten,
- in der Kommunikation mit Handelsunternehmen; sie fordern oftmals Informationen über ökologische Produkthaspekte an,
- als solide Basis bei Marketingaktivitäten,
- in Marketing und Vertrieb mit Blick auf die öffentliche Beschaffung des Bundes, der Länder und Kommunen; diese kann sich auf umweltfreundliche Produkte beziehen,
- beim reibungslosen Informationsfluss innerhalb der Lieferkette; aus Gründen der Rechtssicherheit werden Lieferanten immer detaillierter nach Umweltaspekten von Produkten, Bauteilen und Materialien gefragt,
- um dem Informationsbedarf staatlicher Stellen zu entsprechen,
- um den Informationsbedarf von Nichtregierungsorganisationen besser zu befriedigen.

Darüber hinaus können produktbezogene Umweltinformationen positiven Einfluss auf die Beziehungen zu Investoren und Fremdkapitalgebern haben.

Das Bereitstellen und das Nutzen von produktbezogenen Umweltinformationen kann Unternehmen helfen, erfolgreich am Markt zu sein und sich für umweltpolitische Entwicklungen frühzeitig zu rüsten.

Produktbezogene Umweltinformationen bilden insbesondere einen zentralen Schlüssel zur umweltgerechten Produktentwicklung.

Insgesamt gilt: klare Informationen in der Lieferantenkette erleichtern es,

- die Material und Energieeffizienz eines Produkts zu erhöhen,
- gefährliche Stoffe im Produkt zu vermeiden,
- gefährliche Verbrauchsmaterialien und Hilfsstoffe zu vermeiden,
- saubere Herstellungsverfahren zu entwickeln,
- die Lebensdauer eines Produkts zu verlängern und
- weitere Konzepte der umweltgerechten Produktentwicklung zu verwirklichen.

Klare Regeln, nach denen Umweltinformationen formuliert werden können, erleichtern die tägliche Arbeit von Produktentwicklung, Einkauf, Marketing und Vertrieb.

Neben freiwilligen Maßnahmen sind auch gesetzliche Vorgaben zu beachten. Für viele Produkte machen die Durchführungsverordnungen zur EU-Ökodesign-Richtlinie klare, rechtlich festgelegte Vorgaben sowohl für die Gestaltung der Produkte als auch bezüglich bereitzustellender Produktinformationen. Hiervon sind durch die Fortschreibung der Arbeitspläne immer mehr Produkte betroffen. Darüber hinaus regeln Durchführungsverordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie für einige energieverbrauchsrelevante Produkte ganz konkret, welche Informationen wie anzugeben sind.

Für diese Aufgaben steht eine Vielzahl von Hilfsmitteln zur Verfügung, die Umweltauswirkungen erfassen und bewerten. Dazu gehören die internationalen Normen zur Erarbeitung von Ökobilanzen und zur umweltgerechten Gestaltung von Produkten (Ökodesign) sowie ein ISO-Fachbericht zur Einbeziehung von Umweltaspekten in die Produktentwicklung.

NACHHALTIGKEIT ALS ZIEL

In dieser Broschüre stehen Umweltaspekte – und damit ein Teil der freiwilligen Verantwortung von Unternehmen für nachhaltige Entwicklung – im Mittelpunkt. Dem Globalziel einer nachhaltigen Entwicklung hat sich die Bundesregierung in einem breiten gesellschaftlichen Konsens verpflichtet. Dies wird besonders in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 deutlich. Die Entwicklung eines zukunftsfähigen Lebensstils und die Förderung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen gehören zu ihren Bestandteilen.

Nachhaltigkeit heißt, ökologischen Herausforderungen unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte gerecht zu werden. Mit der Integration dieser drei Anforderungen leisten Unternehmen einen Beitrag auf dem Weg zum nachhaltigen Wirtschaften. Aber auch Regierungen und Verbraucher stehen in der Verantwortung. Regierungen sind aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Unternehmen ermöglichen, nachhaltig zu produzieren und die es Verbrauchern ermöglichen, nachhaltig zu konsumieren.

Für das Erreichen des ökologischen Ziels ist ein integriertes Vorgehen erforderlich. Erst das Zusammenspiel von Information, Marketing, umweltgerechter Produktentwicklung und Produktion auf der einen Seite und verantwortungsbewusstem Konsum auf der anderen Seite bildet die Grundlage für weitere Schritte auf dem Weg zur Nachhaltigkeit.

Normenreihe ISO 14000	
Organisationsbezogen	Produktbezogen
<p>Normen ISO 14001, 14004, 14005 und 14006 Unterstützen eine Organisation beim Aufbau und der Optimierung eines Umweltmanagementsystems</p> <p>Norm EN ISO 14015 Gibt Anleitung zur Umweltbewertung von Organisationen</p> <p>Norm ISO 14031 Gibt Anleitung zur Auswahl und Anwendung von Indikatoren bei der Evaluierung von Umweltleistungen einer Organisation</p> <p>Norm EN ISO 14063 Gibt Anleitung zur Umweltkommunikation</p>	<p>Normenreihe ISO 14020 Gibt Anleitung zur Umweltkennzeichnung und Umweltdeklaration</p> <p>Normenreihe ISO 14040 Gibt Anleitung zur Erarbeitung von Ökobilanzen</p> <p>Fachbericht ISO/TR 14062 Stellt Konzepte zur Einbeziehung von Umweltaspekten in die Produktentwicklung bereit</p>

Die Normenreihe ISO 14000 gibt Anleitungen, die sich auf Umweltmanagementsysteme oder Umweltaspekte von Produkten und Dienstleistungen beziehen.





2 INSTRUMENTE DER PRODUKTBEZOGENEN UMWELTINFORMATION

DIE PASSENDE FORM FINDEN

Die Normenreihe ISO 14000 und darin vor allem die Reihe ISO 14020 stellt zentrale Regeln bereit, wie produktbezogene Umweltinformationen auf freiwilliger Basis entwickelt und genutzt werden können. Die vorliegende Broschüre beschreibt die gängigsten und international anerkannten Instrumente. Es bestehen daneben Schnittstellen zu den produktorientierten Normen des Umweltmanagements der Reihe ISO 14040. Unternehmen können klären, welche Instrumente für ihre Zwecke geeignet sind. Diese Broschüre will informieren und Empfehlungen geben ohne zu werten. Die Auswahl der Instrumente hängt von den spezifischen Produkten und von den an ein Unternehmen gestellten Ansprüchen ab.

Umweltkennzeichnungen und -deklarationen nach ISO 14020-Normenreihe

Umweltkennzeichnungen

nach ÖNORM EN ISO 14024 Umweltkennzeichnung Typ I

- wenden sich an private und gewerbliche Verbraucher,
- weisen eine besondere Umweltqualität aus,
- sind relevant für die öffentliche Beschaffung,
- haben eine hohe Glaubwürdigkeit und sind meist sehr bekannt,
- erfordern eine Dritt Zertifizierung,
- beziehen interessierte Kreise ein.

Umweltkennzeichnungen und -deklarationen nach ISO 14020-Normenreihe
Umweltbezogene Anbietererklärungen
nach ÖNORM EN ISO 14021 Umweltkennzeichnung Typ II

- wenden sich meist an Verbraucher,
- konzentrieren sich oft auf einen einzelnen Umweltaspekt,
- gelten im Grundsatz auch für komplexe Informationen,
- liegen als freiwillige Selbsterklärung in alleiniger Verantwortung des Herstellers.

Umweltdeklarationen
nach ÖNORM EN ISO 14025 Typ III

- wenden sich an Hersteller in der Lieferkette, Gewerbe, Handel, weniger an Verbraucher,
- beruhen auf einer Ökobilanz,
- liefern umfangreiche quantitative und verifizierte Informationen,
- stellen Umweltwirkungen dar ohne zu werten,
- sind für alle Produkte und Dienstleistungen geeignet,
- ermöglichen Datenaggregation entlang einer Wertschöpfungskette,
- erfordern eine unabhängige Verifizierung durch Dritte.

Leitlinien zur Berücksichtigung umweltverträglicher Produktgestaltung
Leitlinien zur Berücksichtigung umweltverträglicher Produktgestaltung
nach EN ISO 14006

- wenden sich an Unternehmen und Organisationen,
- unterstützen Organisationen bei der Erstellung, Dokumentation, Einführung, Aufrechterhaltung und ständigen Verbesserung ihrer umweltverträglichen Produktgestaltung.

Ökobilanzen
nach EN ISO 14040 und EN ISO 14044

- wenden sich an Experten in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie teilweise an die Öffentlichkeit,
- stellen die Umweltauswirkungen eines Produkts umfassend dar,
- berücksichtigen den gesamten Lebensweg eines Produkts,
- sind für alle Produkte und Dienstleistungen geeignet,
- liegen in Verantwortung des Auftraggebers, des Erstellers und des Reviewers,
- schreiben bei vergleichenden Ökobilanzen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte (Reviewer) vor.

Ökoeffizienzbewertungen
nach EN ISO 14045

- wenden sich an Experten in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik,
- ermöglichen die praktische Anwendung der Ökoeffizienzbewertung,
- berücksichtigen den gesamten Lebensweg eines Produkts,
- sind für alle Produkte und Dienstleistungen geeignet,
- fördern die transparente, genaue und informative Berichterstattung,
- schreiben bei vergleichenden Ökoeffizienzbewertungen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte vor.



ISO 14020

3 KLARE ANFORDERUNGEN AN DIE KOMMUNIKATION ISO 14020

Der Nutzen und die Wirksamkeit von Umweltaussagen hängen davon ab, in welchem Maße sie verlässliche und bedeutsame Informationen vermitteln. Die Norm ISO 14020 bildet auf internationaler Ebene eine Grundlage für produktbezogene Umweltinformationen. Neben dieser Norm liefern rechtliche Vorschriften den Rahmen für die Kommunikationsarbeit; zum Beispiel das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

ANFORDERUNGEN AN DIE KOMMUNIKATION

- internationale Normen
- rechtlicher Rahmen
- Abgrenzung zu anderen Kennzeichen

3.1 DIE NORM ISO 14020 ALS INTERNATIONAL AKZEPTIERTE GRUNDLAGE

Produktbezogene Umweltaussagen werden in großem Umfang in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Kommunikation zwischen Unternehmen getroffen. Banale, unseriöse oder auch wenig verständliche Aussagen sollten dabei vermieden werden.

Um mehr Sicherheit für Unternehmen und Endkunden zu schaffen, wurde die Norm ISO 14020 erarbeitet. Ihre klaren Vorgaben an produktbezogene Umweltinformationen sollen außerdem Angebot und Nachfrage jener Produkte unterstützen, die weniger Umweltbelastungen verursachen.

Die ÖNORM EN ISO 14020 steht in Einklang mit dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Österreich: Werbung darf keine irreführenden Angaben enthalten (§ 2 UWG).

NEUN GRUNDSÄTZE

- 1 Aussagen über Umweltaspekte eines Produkts müssen genau, überprüfbar und zutreffend sein; sie dürfen nicht irreführend sein.
→ **Korrekte Angaben**
- 2 Anforderungen an die Vergabe von Umweltaussagen und Umweltzeichen dürfen keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen.
→ **Handelshemmnisse vermeiden**
- 3 Aussagen über Umweltaspekte eines Produkts müssen auf wissenschaftlich nachprüfbaren Methoden basieren, die möglichst weitgehend akzeptiert und zugänglich sind.
→ **Nachprüfbare Methoden**
- 4 Im Zusammenhang mit Umweltkennzeichnungen müssen Informationen über die angewandten Verfahren, Methoden, Kriterien und Grundannahmen allen interessierten Kreisen zugänglich sein.
→ **Informationen für interessierte Kreise**
- 5 Bei der Entwicklung von Umweltaussagen und Umweltzeichen müssen alle Abschnitte des Produktlebenswegs in Betracht gezogen werden. Eine Ökobilanz ist hilfreich, aber nicht erforderlich.
→ **Lebensweg des Produkts betrachten**
- 6 Umweltkennzeichnungen dürfen kein Hemmnis für Innovationen mit gleicher oder besserer Umweltleistung sein.
→ **Innovationshemmnisse vermeiden**

- Ein offenes Verfahren stärkt die Akzeptanz einer Umweltkennzeichnung am Markt und erhöht die Glaubwürdigkeit von Aussagen.**
- Käufer müssen Umweltaussagen und ihren Hintergrund verstehen können.**
- 7** Verwaltungsaufwand und Informationsanforderungen bezüglich Umweltaussagen über Produkte müssen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
→ **Maß halten**
- 8** Das Verfahren zur Entwicklung von Umweltkennzeichnungen muss offene Beratungen mit den interessierten Kreisen einschließen (Ausnahme: Kennzeichnung nach ISO Typ II, Seite 29 ff.).
→ **Offene Beratungen**
- 9** Informationen, die für Umweltaussagen über ein Produkt relevant sind, müssen den (potenziellen) Käufern eines Produkts zugänglich sein.
→ **Informationen für Käufer**

3.2 DER WETTBEWERBSRECHTLICHE RAHMEN

Neben der Norm ISO 14020 geben rechtliche Vorschriften den Rahmen für die Kommunikationsarbeit vor. In Österreich regelt vor allem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Grundlagen der Werbung. Nach dem UWG darf Werbung keine irreführenden Angaben enthalten und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Sie soll korrekte Informationen enthalten, die dem Verbraucher Orientierung bieten.

ÜBEREINSTIMMUNG VON NORM EN ISO 14020 UND UWG

Bei der rechtlichen Beurteilung von Umweltwerbung liegt der Schwerpunkt meist auf Fragen einer möglichen Irreführung.

Begriffe wie „umweltschonend“, „naturbelassen“ oder „abbaubar“ sind – am Maßstab des UWG gemessen – unklar. Sie rufen widersprüchliche Erwartungen und Emotionen hervor. Die Rechtsprechung fordert deutliche Hinweise mit konkreten Angaben darüber, warum, in welchem Rahmen und bis zu welchem Grad ein Produkt oder eine Dienstleistung Verbesserungen für die Umwelt mit sich bringt. Ein Begriff wie „umweltfreundlich“ allein erfüllt diese Anforderungen nicht. Im Grundgedanken entspricht das UWG hier der Norm EN ISO 14020.

WETTBEWERBSRECHTLICHE DIMENSIONEN VON UMWELTWERBUNG

Maßgeblich sind die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen nach dem UWG. Daneben treten europarechtliche Bestimmungen in Form von Europäischen Verordnungen und Richtlinien, die etwa die Etikettierung, Kennzeichnung und Produktion von Produkten im Allgemeinen und Lebensmitteln im Besonderen regeln.

Zentrales Prinzip des Wettbewerbsrechts ist die Vermeidung der Irreführung von Konsumenten. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Werbung mit umweltsensiblen Begriffen. Artverwandt mit der Werbung mit Umweltbegriffen ist die Werbung im Gesundheitsbereich. Daher verwundert es auch nicht, dass die Rechtsprechung ähnlich hohe Anforderungen an die Werbung in beiden Bereichen, Gesundheit und Umwelt, stellt, um eine Irreführung der Konsumenten hintanzuhalten. Konsumenten sind in diesen Bereichen hochsensibilisiert und achten vermehrt auf derartige Hinweise.

Unternehmen setzen daher gerne im Rahmen ihrer Marketingaktivitäten auf Begriffe, die emotional den Eindruck von Umweltfreundlichkeit oder Naturnähe vermitteln sollen. Dies soll, so die unternehmerische Absicht, den Ausschlag für den Kauf des eigenen Produkts geben und damit einen Wettbewerbsvorteil in einem hoch kompetitiven und umkämpften Produktmarkt bieten.

Aus diesen Gründen legt der Oberste Gerichtshof (OGH) in seiner ständigen Judikatur einen strengen Maßstab an umweltbezogene Werbung an. Mit Umwelthinweisen darf nur dann geworben werden, wenn diese auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfbar sind und auch überprüft wurden. Sie muss daher eindeutig belegt sein oder nötigenfalls zur Vermeidung von Missverständnissen nähere Aufklärungen enthalten. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Begriffe wie „ökologisch“ oder „biologisch“ verwendet werden, die meistens einen Hinweis auf ein Gütesiegel enthalten. Den Anforderungen zu diesem Gütesiegel ist dann zu entnehmen, inwieweit Produkte diesem entsprechen, inwieweit diese eben „biologisch“ hergestellt worden sind.

Ein weiteres Prinzip, das die Rechtsprechung entwickelt hat, ist die sogenannte Unklarheitsregel. Lässt eine Werbung mehrere Auslegungen zu, muss der Verwender die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen.

Natürlich wird der angemessen kritische Verbraucher nicht davon ausgehen können, dass jedes als „umweltfreundlich“ beworbene Produkt in jeder Hinsicht, also ohne Einschränkung umweltverträglich ist. Dennoch ist durch die gestiegene Sensibilisierung und vermehrte Medienberichterstattung davon auszugehen, dass ein Verbraucher, und nur darauf kommt es an, mit dieser Art von Begriffen immer höhere Erwartungen an die Qualität eines Produkts verbindet. Die Höchstrichter legen daher größten Wert auf eine Einzelfallbeurteilung, die je nach Produkt und beworbener Eigenschaft sowie anderen Begleitumständen jedes Mal aufs Neue die Irreführungseignung prüft.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Urteil: „naturrein“

Gegenstand des Verfahrens war ein Streit um die Werbung für Salat-Dressing. Die Bezeichnung des Salat-Dressings als naturrein stand zur Debatte. Der OGH sah die Bezeichnung als irreführend an, da es (chemisch veränderte) modifizierte Stärke enthielt und daher nicht die Erwartung der Konsumenten an ein naturreines bzw. naturbelassenes Produkt erfüllt.

Urteil „3-Wetter Taft – Neues Treibmittel“

Der Zusatz „neues Treibmittel entspricht der UNO-Ozonschutzkonvention“ zielte auf das zur damaligen Zeit hochsensible Thema der Belastung der Ozonschicht durch sogenannte Treibhausgase ab. Es sollte suggeriert werden, dass das verwendete Treibmittel F-22 umweltfreundlich bzw. relativ umweltfreundlicher als Konkurrenzprodukte sei. Der OGH konnte jedoch nicht feststellen, dass diese implizite Behauptung eindeutig belegt ist, vielmehr hat es der Hersteller verabsäumt, Missverständnisse in Hinblick auf die Umweltfreundlichkeit auszuräumen und damit einer Irreführung des Konsumenten Vorschub geleistet. Dieses Urteil aus dem Beginn der 90er Jahre (des vergangenen Jahrhunderts) gehörte zu den ersten, die den strengen Maßstab für umweltbezogene Werbung manifestierten.

Urteil „erster klimafreundlicher Stempel“

In dem jüngsten Urteil des OGH ging es weniger um den Begriff „klimaneutral“ und seine Beweisbarkeit als vielmehr darum, ob dies das erste Produkt ist, welchem dieses Attribut zukommt. Der OGH lässt die Frage offen, ob eine Irreführung des Konsumenten vorliegt, wenn die Klimaneutralität eines Produkts durch Kompensationszahlungen nur scheinbar hergestellt wurde. Die Irreführung erkennt das Gericht jedoch in der Tatsache, dass jenes Produkt zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht lieferbar und damit eben nicht am Markt als erstes Produkt verfügbar war. Dies verschaffte dem Unternehmen ein vermeintliches Alleinstellungsmerkmal umweltbezogener Eigenschaften des Produkts und ist daher geeignet, die Kaufentscheidung zu Ungunsten eines Konkurrenzprodukts ausfallen zu lassen.

Urteil „umweltfreundlich“

Im konkreten Fall ging es um ein Schädlingsbekämpfungsmittel, das mit dem Zusatz „umweltfreundlich“ beworben wurde. In einem Bescheid des zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Ministeriums wurde jedoch bereits die Bezeichnung als „unschädlich, harmlos, ungiftig, nicht gesundheitsschädlich, ungefährlich“ und dergleichen untersagt. Der OGH betrachtete daher dieses vom Unternehmen neu gewählte Attribut als sittenwidrig und mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar.

Gentechnikfrei: Negativkennzeichnung

Zur Thematik der sogenannten „Negativkennzeichnung“ hatte sich der OGH bisher nicht auseinander zu setzen. Eine Negativkennzeichnung im umweltsensiblen Bereich liegt vor, wenn mit nicht vorhandenen Eigenschaften eines Produkts geworben wird, die eine besondere Umweltnähe des Produkts im Gegensatz zu „konventionell“ hergestellten Produkten suggerieren soll. So ist vor allem der Begriff „gentechnikfrei“ in Mode gekommen. Neben den Vorgaben aus dem Wettbewerbsrecht sind speziell bei Lebensmitteln immer auch die begleitenden Regelungen in diesem Bereich mit einzubeziehen. So findet sich im österreichischen Lebensmittelbuch eine Codex-Richtlinie für die Anforderungen an Produktion und Bezeichnung von gentechnikfreien Lebensmitteln. Hierin sind bestimmte Vorgaben enthalten, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Lebensmittel als gentechnikfrei gelten kann. Nach herrschender Ansicht bilden das österreichische Lebensmittelbuch und seine unzähligen Richtlinien keine generell-abstrakte Norm wie etwa Gesetze und Verordnungen auf nationaler Ebene. Vielmehr sind sie als Sachverständigengutachten anzusehen, die zur Beurteilung der Verbrauchererwartung herangezogen werden können. Der Schluss, dass diese auch tatsächlich immer mit der Verbrauchererwartung des Wettbewerbsrechts übereinstimmen, ist jedoch oftmals verfehlt. Allein entscheidend bleibt die Frage, was ein Verbraucher aus dem jeweils angesprochenen Verkehrskreis eines Produkts mit diesem Begriff verbindet. Wie oben bereits erwähnt, sind die Erwartungen eines Verbrauchers eher im Steigen begriffen und müssen daher nicht unbedingt mit der Codex-Richtlinie übereinstimmen. So sieht die Richtlinie nämlich gewisse Schwellenwerte einer erlaubten Verunreinigung mit gentechnischen Produkten vor, die aber nicht notwendigerweise mit der Erwartungshaltung der angesprochenen Konsumenten übereinstimmen muss.

3.3 ABGRENZUNG ZU ANDEREN KENNZEICHNUNGEN

Umweltkennzeichnungen sind in der Regel freiwillige Maßnahmen. Sie sollen die positiven Umwelteigenschaften eines Produkts oder einer Dienstleistung hervorheben und fördern. Als so genannte „weiche“ Instrumente haben Umweltkennzeichnungen keinen allgemein verbindlichen Gebots- oder Verbotscharakter. Ihr Erfolg und ihre Durchsetzungskraft beruhen auf der Motivation von anbietenden Unternehmen und Glaubwürdigkeit für die interessierten Konsumenten. Im Gegensatz dazu stehen einerseits gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen und andererseits auf Normen bezogene oder andere freiwillige Kennzeichen im Produkt- und Dienstleistungsbereich. Hier einige Beispiele:

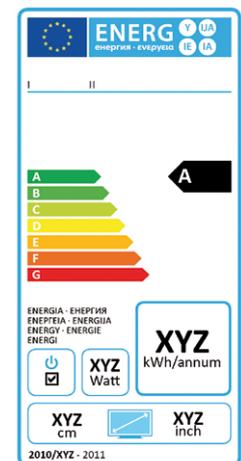
CE-KENNZEICHNUNG

Produkte, auf die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit eine oder mehrere EU-Richtlinien oder -Verordnungen Anwendung finden, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, bevor sie erstmalig im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies betrifft eine Vielzahl von Produktgruppen, zum Beispiel Maschinen, Bauprodukte, Elektrogeräte oder Spielzeuge, wobei sie nur auf Produkten angebracht werden darf, für die sie rechtlich vorgeschrieben ist. Die CE-Kennzeichnung bestätigt die vollständige Einhaltung der „Grundlegenden (Sicherheits-)Anforderungen“, die an ein Produkt durch europäische CE-Bestimmungen gestellt werden. Dies beinhaltet beispielsweise auch Mindestanforderungen für energierelevante Produkte nach der Ökodesign-Richtlinie und kann auch die Bereitstellung von Umweltinformationen umfassen. Zudem bestätigt die CE-Kennzeichnung, dass die Konformitätsbewertung gemäß allen anwendbaren Regeln durchgeführt wurde. (www.wko.at/ce)



KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS

Haushaltsgeräte (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte) sowie Heiz-, Lüftungs- und Klimageräte müssen beim Verkauf in der Europäischen Union Informationen zur Energieeffizienzklasse, zum Energieverbrauch und weitere spezifische Angaben tragen. Entsprechende EU-Verordnungen schreiben auf Basis der Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung¹ Produktetiketten und Datenblätter vor. Sie informieren Käufer über die Energieeffizienz und weitere Parameter der Geräte. (www.wko.at/ecodesign)



KENNZEICHNUNG GEMÄSS CHEMIKALIENVERORDNUNG

Zur Umsetzung des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS, Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) wurde in Europa eine eigene Verordnung, die so genannte CLP-Verordnung², erlassen. Die vollständige Umstellung der Chemikalienverordnung auf CLP erfolgt nach Ablauf der Übergangsfristen der CLP-Verordnung zum 1.6.2015.

¹ Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte

² Verordnung 2008/1272/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Durch die weltweit einheitliche Einstufungsmethode mit Gefahren-Piktogrammen und Texten sollen die Gefahren (physikalisch-chemisch, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt) bei Herstellung, Transport und Verwendung von Chemikalien weltweit minimiert werden.

Die bislang in der EU geltenden Kennzeichnungsmethoden für Gefahrstoffe werden mit der CLP-Verordnung ersetzt. So treten beispielsweise an die Stelle der früheren Gefahrensymbole nun international gültige Gefahrenpiktogramme. Aufgrund von Übergangsregelungen sind allerdings die alten und die neuen Symbole noch parallel gültig.



GÜTEZEICHEN

Gütezeichen kennzeichnen die Qualität von Produkten bzw. Dienstleistungen, wenn sie festgelegten Qualitätskriterien (= Güterichtlinien) entsprechen. Mit der Nutzung eines Gütezeichens verpflichten sich Unternehmen freiwillig, ihre Produkte und/oder Dienstleistungen laufend von akkreditierten oder staatlich autorisierten Prüfstellen kontrollieren zu lassen.

Ein Beispiel hierfür ist das bekannte Austria Gütezeichen, das von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität (ÖQA) verliehen wird. Das Austria Gütezeichen kennzeichnet sowohl Produkte als auch Dienstleistungen und ist dank laufender Güteüberwachung ein Garant für heimische Qualität.

Bei Produkten muss dabei der österreichische Wertanteil an den Kosten des Fertigprodukts mindestens 50 Prozent betragen. Für Lebensmittel wird das Austria Gütezeichen verliehen, wenn alle Bearbeitungs- und Verarbeitungsschritte in Österreich erfolgen und sofern die wertbestimmenden, landwirtschaftlichen Rohstoffe gänzlich aus Österreich stammen.

Die Güterichtlinien von Gütezeichen mit staatlich autorisierter Kontrollinstanz gehen weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Handels- und Gewerbebetriebe sowie Dienstleistungsorganisationen zeigen mit diesem Gütezeichen, dass sie außerordentliche Leistungen vollbringen und haben so die Möglichkeit, mit hohem Wiedererkennungswert ihre Qualität zu kennzeichnen und sich vom Mitbewerb abzuheben.

WEITERE INFORMATIONEN

- Austrian Standards, Heinestraße 38, 1020 Wien, Telefon 01/21300-0, office@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at
- ÖQA – Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität, Gonzagagasse 1/27, 1010 Wien, Telefon 01/5353748-0, oeqa@qualityaustria.com
www.qualityaustria.com



ISO 14024

4 PRODUKTE IN DER BEWERTUNG UMWELTKENNZEICHNUNG TYP I ISO 14024

Umweltbezogene Kennzeichnung kann einen bewertenden Charakter haben. In diesem Fall werden Produkte ausgewiesen, die innerhalb einer bestimmten Produktgruppe unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehen sind. Die ISO-Systematik bezeichnet diese Art der Kennzeichnung als „Typ I“. Die Norm ISO 14024 gibt Orientierung beim Aufbau solcher Systeme.

UMWELTKENNZEICHNUNGEN NACH TYP I

- wenden sich an private und gewerbliche Endverbraucher,
- weisen eine besondere Umweltqualität aus,
- sind relevant für die öffentliche Beschaffung,
- haben eine hohe Glaubwürdigkeit, sind meist sehr bekannt,
- erfordern eine Dritt Zertifizierung,
- beziehen interessierte Kreise ein.

4.1 PRODUKTBEWERTUNG NACH KRITERIENRASTER

Zu den bekanntesten Typ-I-Umweltzeichen gehören das Österreichische Umweltzeichen, der Blaue Engel in Deutschland, der Nordische Schwan in Skandinavien und das Europäische Umweltzeichen. Sie beruhen auf Kriterienkatalogen, nach denen Produkte bewertet werden. Dabei kennzeichnen sie diejenigen Produkte, die vorgegebene Anforderungen zur Umweltleistung innerhalb bestimmter Produktkategorien erfüllen. Die Teilnahme an solchen Kennzeichnungsprogrammen ist für Hersteller immer freiwillig. Produkte können deshalb auch vorgegebene Anforderungen – etwa des Österreichischen Umweltzeichens – erfüllen, ohne das Label zu tragen.

Umweltzeichen des ISO Typ I werden aufgrund ihrer zugespitzten Aussage häufig in der Werbung für Endkunden eingesetzt.

Die Produktkennzeichnung nach Kriterienraster wird in der ISO-Systematik als „Typ I“ bezeichnet. Die Vergabe der Zeichen kann in staatlichen Händen liegen, muss aber nicht.

Die Norm ISO 14024 beschreibt detailliert, wie Organisationen solch ein kriteriengestütztes Programm zur Produktkennzeichnung aufbauen können. Verfahrensregeln erläutern unter anderem die

- Auswahl von Produktgruppen,
- Entwicklung von Umweltkriterien,
- Prüfung der Produkte,
- Zertifizierung der Produkte,
- Beteiligung der interessierten Kreise.

TRANSPARENZ GEWÄHRLEISTEN, AKZEPTANZ SCHAFFEN

Da es sich um Produktvergleiche handelt, sieht die Norm ein transparentes Verfahren vor. Dies betrifft die Auswahl von Produktkategorien, Umweltkriterien, Prüfverfahren und so weiter. Im Sinne der Akzeptanz eines Umweltzeichens sollen interessierte Kreise von Anfang an einbezogen werden – etwa Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftliche Institute. Zu diesem Zweck muss ein formeller Konsultationsmechanismus geschaffen werden. Laut Norm kann er ausgewählte Vertretergruppen einbeziehen, zum Beispiel mit einer Gutachterkommission oder durch eine öffentliche Anhörung.

DEN LEBENSWEG BERÜCKSICHTIGEN

Die Verfahrensregeln der ISO 14024 betreffen auch Details wie die Gültigkeitsdauer für Programmanforderungen, Kosten und Gebühren. Wichtig bei der Beurteilung von Produkten ist, dass ihr gesamter Lebensweg betrachtet wird. Das erklärte Ziel der Norm ist es, „Umweltwirkungen zu verringern und nicht nur zwischen verschiedenen Umweltmedien und über Abschnitte des Produktlebenswegs zu verschieben“. Berücksichtigt werden soll der gesamte Prozess: Gewinnung von Rohstoffen, Herstellung, Vertrieb, Gebrauch und Entsorgung des Produkts. Eine vollständige Ökobilanz ist allerdings nicht erforderlich.

Die Norm berücksichtigt alle Aspekte einer kriteriengestützten Produktbewertung. Beim Aufbau eines entsprechenden Umweltzeichenprogramms kann sie als umfassender Leitfaden dienen.

4.2 DAS ÖSTERREICHISCHE UMWELTZEICHEN



Das Österreichische Umweltzeichen ist ein bekanntes Beispiel für ein Zeichen nach Typ I der ISO-Systematik. Geschaffen wurde es 1990 auf Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Zweck des Umweltzeichens ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und die Wirtschaft durch verlässliche Produktinformationen in die Lage zu versetzen, durch eine gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern, Orientierungshilfe für umweltfreundliche Produktalternativen und Dienstleistungen zu geben und damit Umweltbelastungen zu reduzieren.

Das Österreichische Umweltzeichen kann vergeben werden an

- Produkte und Dienstleistungen,
- Tourismus- und Gastronomiebetriebe,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Veranstaltungen.

Dem Lebenszyklus-Ansatz folgend werden nicht nur die Umweltauswirkungen bei der Verwendung des Produkts bzw. Inanspruchnahme der Dienstleistung, sondern auch die Produktion und die Entsorgung erfasst. Weitere Kriterien sind eine angemessene Gebrauchstauglichkeit und Qualität.

Seit 1996 wird das Österreichische Umweltzeichen auch für Tourismus- und Gastronomiebetriebe vergeben. Sämtliche Aspekte einer umweltbewussten Betriebsführung bis hin zur gesunden Ernährung und umweltfreundlichen Anreise der Gäste sind Teil des Kriterienkatalogs.

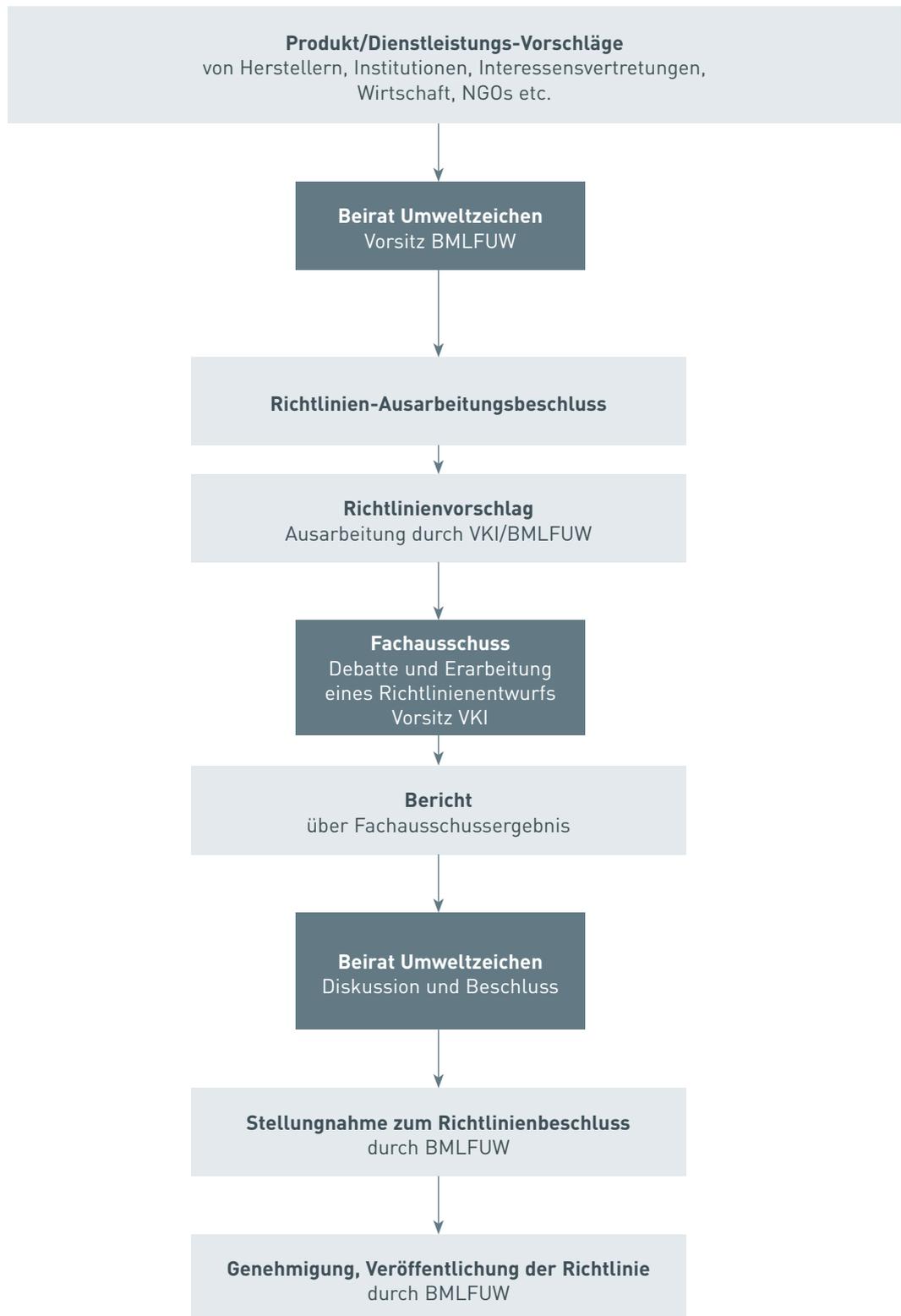
Das Österreichische Umweltzeichen im Bildungsbereich zeichnet seit 2002 Schulen aus, die für besonderes Engagement in den Bereichen umweltorientiertes Handeln, Gesundheitsförderung, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schulklimas stehen. Seit 2007 können sich auch außerschulische Bildungseinrichtungen um das Österreichische Umweltzeichen bewerben.

Zurzeit tragen rund 3200 Produkte von 360 Unternehmen das Österreichische Umweltzeichen. Zusätzlich zählen rund 280 Tourismusbetriebe, 97 Schulen, 22 Bildungseinrichtungen und 56 Green Meetings und Eventveranstaltungen zu den Zeichenträgern.

SO ENTSTEHEN DIE ÖSTERREICHISCHEN UMWELTZEICHEN-RICHTLINIEN

Die Grundlage für die Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen bilden Richtlinien, die im Auftrag des BMLFUW vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) erstellt und betreut werden. Der Beirat Umweltzeichen legt die Arbeitsprogramme fest und beschließt, für welche Produktgruppen bzw. Dienstleistungsbereiche Richtlinien zu erstellen sind.

Ein Fachausschuss, der für jede Produktgruppe neu einberufen wird, arbeitet einen Richtlinien-Entwurf aus, der dann vom Beirat beschlossen wird.



WIE DAS ZEICHEN VERGEBEN WIRD

Das Österreichische Umweltzeichen wird vom BMLFUW vergeben. Details zur Nutzung sind im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem Bundesministerium abschließen. Antragsteller kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR hat, Produkte in Österreich herstellt oder nach Österreich importiert bzw. eine Dienstleistung in Österreich anbietet.

Die Durchführung des Zeichenvergabeverfahrens, die Entwicklung der Prüfrichtlinien, Prüfung der eingereichten Anträge und Administration der Lizenzen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem VKI. Eine Marketing-Agentur unterstützt und berät im Bereich Marketing.

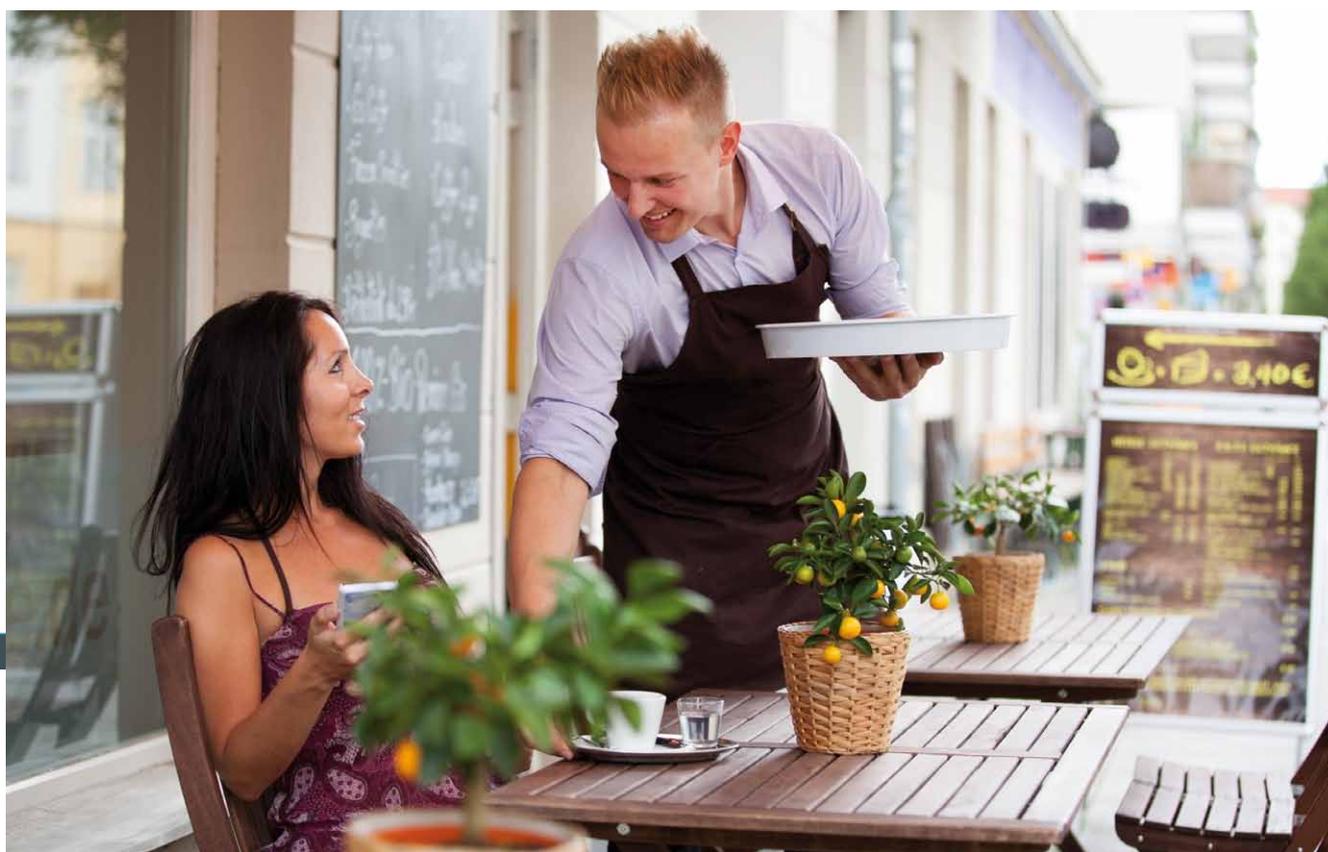
Detaillierte Informationen zu den Richtlinienvorgaben und Antragsformulare sind beim VKI erhältlich, der auch die Anträge entgegennimmt.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrags ist die Bezahlung einer Antrags- und einer jährlich fälligen Zeichennutzungsgebühr verbunden, deren Höhe vom Inlandsumsatz des beantragenden Unternehmens mit dem ausgezeichneten Produkt abhängt.

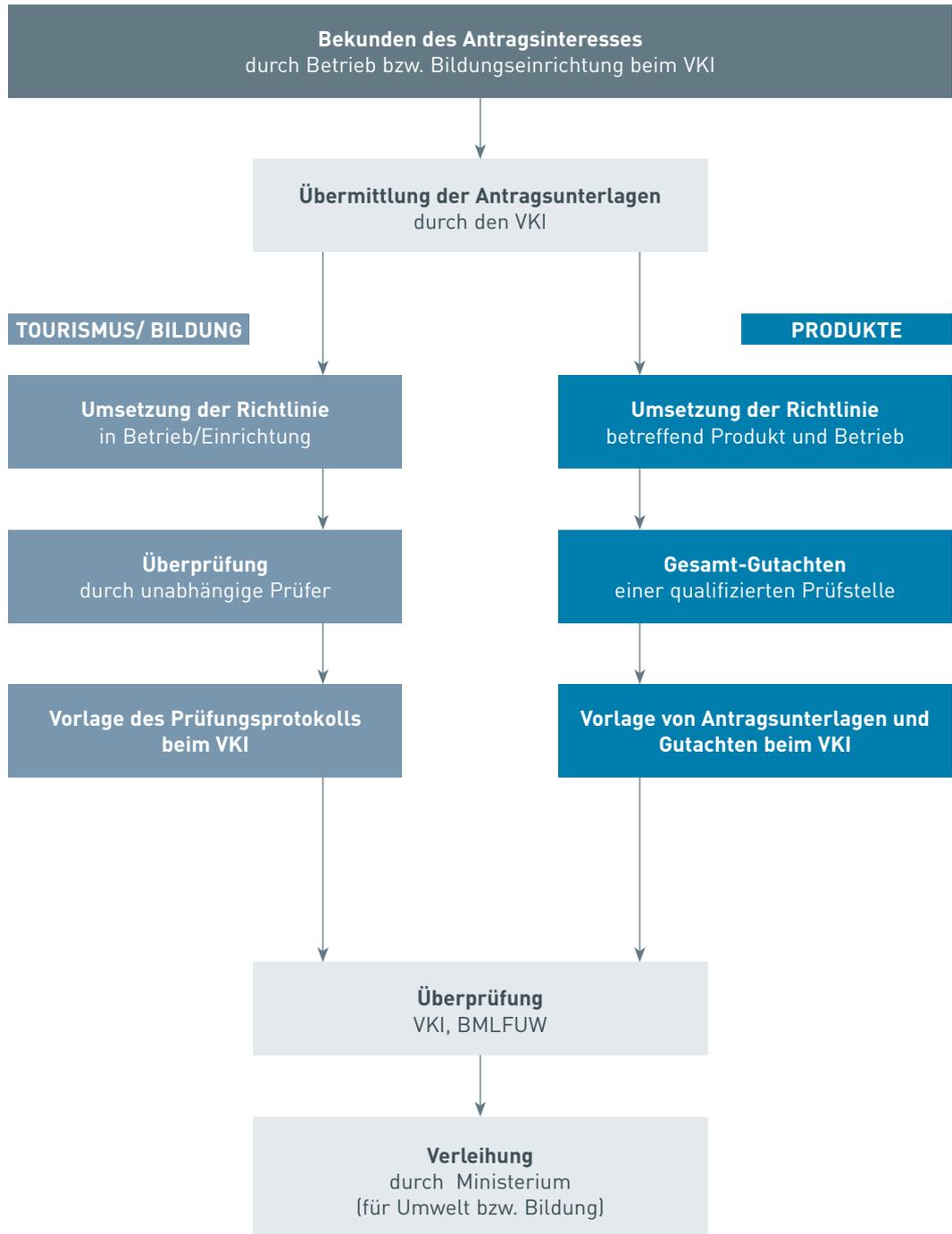
VERLÄSSLICHKEIT UND KONTROLLE

Um nachzuweisen, dass Betriebe, Produkte oder Dienstleistungen den Anforderungen der Umweltzeichen-Richtlinien entsprechen, müssen interessierte Unternehmen ein Gutachten einer qualifizierten unabhängigen Prüfstelle vorlegen. Das Österreichische Umweltzeichen wird für die Dauer von vier Jahren vergeben; anschließend ist wieder ein neues Gesamtgutachten fällig. Werden die Richtlinien eingehalten, kann das Umweltzeichen für eine weitere Periode von vier Jahren verlängert werden.

Auch nach der Zeichenvergabe überprüft der VKI bei Produkten und Organisationen stichprobenartig die Einhaltung der Vergabekriterien.



DIE SCHRITTE ZUM ÖSTERREICHISCHEN UMWELTZEICHEN



INITIATIVE „NACHHALTIGE LACKINDUSTRIE“ AM BEISPIEL UMWELTZEICHEN FÜR WANDFARBEN

Im Jahr 2011 hat die österreichische Lack- und Anstrichmittelindustrie eine Freiwillige Umweltvereinbarung mit dem BMLFUW abgeschlossen.

Ziel der Vereinbarung ist es, möglichst viele Produkte auf den Markt zu bringen, die den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens entsprechen und gemäß den Umweltzeichenrichtlinien zertifiziert sind. Eine breite Beteiligung der gesamten Branche und eine deutliche Ausweitung der Produkte, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, soll erreicht werden. Auch Unternehmen aus dem Gewerbe und Handwerk bzw. Importeure von Lacken und Anstrichmitteln sollen aufgefordert werden, dieser freiwilligen Vereinbarung beizutreten.

Durch diese Initiative wurde bis 2014 die Anzahl der mit dem Umweltzeichen zertifizierten Produkte zwölffacht. Rund 75 % der am Markt befindlichen Wandfarben tragen das Umweltzeichen. Ermöglicht wurde diese erfolgreiche Entwicklung durch eine Zusammenarbeit zwischen der Lackindustrie, dem VKI, dem Österreichischen Lackinstitut und dem BMLFUW. Neben der Richtlinie UZ 17 für Wandfarben gibt es auch die Richtlinie UZ 01 für Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke.

Harmonisierung

Die Österreichische Lackindustrie strebt eine Harmonisierung mit anderen Umweltzeichen, wie z.B. dem Blauen Engel an. Durch eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate können Bürokratie und Zertifizierungskosten eingespart werden.

4.3 DER BLAUE ENGEL

Der Blaue Engel ist das deutsche Umweltzeichen nach Typ I der ISO-Systematik, das bereits 1978 geschaffen wurde. Seit Ende 2008 wird innerhalb des Produktportfolios des Blauen Engels eine Schwerpunktsetzung vorgenommen. Insbesondere erfolgt eine Einteilung nach den Schutzzielen Gesundheit, Klima, Ressourcen und Wasser. Durch diese Kategorisierung soll die Orientierungsfunktion des Zeichens gestärkt werden und Verbraucherinnen und Verbrauchern auf noch einfachere Weise die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv für den Schutz der Umwelt und ihrer Gesundheit einzusetzen. Auch für Hersteller und Handel ist die Botschaft, die mit dem Blauen Engel und dem jeweiligen Produkt verbunden ist, besser vermittelbar.

Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit garantieren die „Jury Umweltzeichen“ als Entscheidungsgremium, das deutsche Bundesumweltministerium als Zeicheninhaber, das Umweltbundesamt für die wissenschaftliche Erarbeitung der Fachgrundlagen und die RAL gGmbH als unabhängiger Zertifizierer.

KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN BLAUEM ENGEL UND ÖSTERREICHISCHEM UMWELTZEICHEN

Im März 2013 haben die Programmträger des Blauen Engels und des Österreichischen Umweltzeichens ein Kooperationsabkommen unterzeichnet. Die Vereinbarung beinhaltet im Schwerpunkt eine enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Vergabekriterien und die wechselseitige Prüfung und Zertifizierung von Zeichennutzungsanträgen. Dies erleichtert es insbesondere den Firmen, das Umweltzeichen des jeweils anderen Landes zu nutzen. Außerdem arbeiten beide Programme eng zusammen und tauschen regelmäßig Informationen aus.





4.4 DAS EUROPÄISCHE UMWELTZEICHEN

Mit dem Europäischen Umweltzeichen werden seit 1992 Produkte des allgemeinen Bedarfs gekennzeichnet. In Aufbau und Verfahren ist das Kennzeichnungsprogramm dem Österreichischen Umweltzeichen ähnlich. Derzeit kann die „Euroblume“ – das Emblem des Europäischen Umweltzeichens – für 38 Produktgruppen und Dienstleistungen beantragt werden. Dazu gehören beispielsweise Farben und Lacke, Fernsehgeräte, Textilien, Duschgele, Haarshampoo, Körperseifen, Schuhe, Waschmittel, Spülmittel, Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Bodenbeläge und auch touristische Beherbergungsbetriebe. Die Liste der Produktgruppen wird laufend erweitert. Zurzeit gibt es in Österreich rund 450 Produkte von 73 Lizenznehmern mit dem Europäischen Umweltzeichen. Im Online-Katalog des EU Ecolabels sind alle ausgezeichneten Produkte und Dienstleistungen angeführt. (ec.europa.eu/ecat/)

WIE DAS ZEICHEN VERGEBEN WIRD

Der Weg zum EU-Ecolabel ist für ein österreichisches Unternehmen im Prinzip gleich wie beim Österreichischen Umweltzeichen. Auch dabei unterstützt der VKI das BMLFUW als nationale zuständige Stelle in seinen Agenden. Interessierte Unternehmen können sich beim VKI informieren und Anträge einbringen; der Ablauf der Zertifizierung und der Vertrag sind analog zum Österreichischen Umweltzeichen. Zu den Aufgaben des VKI zählen auch die Kontrolle der für die Auszeichnung notwendigen Prüfgutachten sowie die Mitwirkung bei der Richtlinienerstellung für neue Produktgruppen auf europäischer Ebene.



4.5 FSC®

Mit dem Warenzeichen Forest Stewardship Council® (FSC®) werden Holzprodukte aus verantwortungsvoll bewirtschafteten Wäldern gekennzeichnet, zum Beispiel Fenster, Türen, Möbel, Verpackungen und Druckwaren. FSC wurde 1993 als Reaktion auf die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 von Umweltverbänden, Waldbesitzern, Holzindustrie, indigenen Gruppen und Gewerkschaften gegründet, um den Fortbestand naturnaher Wälder weltweit zu sichern und damit auch die langfristige Versorgung mit dem Rohstoff Holz. Insgesamt sind weltweit 184 Millionen Hektar nach FSC® zertifiziert. Bei FSC wird die gesamte Verarbeitungskette vom Wald bis zum Endprodukt regelmäßig durch unabhängige Zertifizierungsstellen überprüft. Nach den FSC®-Standards für weiterverarbeitende Betriebe sind in Österreich bisher 354 zertifiziert.

WIE DAS ZEICHEN VERGEBEN WIRD

Die Prinzipien und Kriterien des FSC® international sind als ein Basis-Set an Mindestanforderungen weltweit für jedes FSC®-Zertifikat verbindlich. Diese stellen u.a. sicher, dass keine Naturwälder zu Plantagen umgewandelt werden, keine hochgiftigen Biozide im Wald zum Einsatz kommen und keine gentechnisch veränderten Pflanzen eingebracht werden. Darüber hinaus werden in FSC®-zertifizierten Wäldern ökologisch besonders wertvolle Bereiche unter Schutz gestellt, um diese für künftige Generationen dauerhaft zu erhalten. In einem demokratisch organisierten Prozess werden in den jeweiligen Ländern eigene FSC®-Standards entwickelt, welche über die internationalen Prinzipien und Kriterien hinausgehen und diese auf die Gegebenheiten im jeweiligen Land übersetzen. An diesem Prozess sind Vertreter von Gewerkschaften, Umweltorganisationen, Forst- und Holzwirtschaft genauso wie alle Gruppen mit Interessen an Waldwirtschaft gleichberechtigt beteiligt.

4.6 PEFC™

Das PEFC™-Siegel (Programme for the Endorsement of Forest Certification) kennzeichnet Holzprodukte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, zum Beispiel Papier, Fenster, Türen, Möbel, Bauholz und Verpackungen.

PEFC wurde 1999 von Waldbesitzern und Vertretern der Holzwirtschaft ins Leben gerufen und ist mittlerweile in fast 40 Ländern weltweit vertreten. PEFC bildet einen Rahmen zur Anerkennung nationaler Zertifizierungssysteme. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung von globalen Benchmark-Standards. Alle fünf Jahre überarbeiten die nationalen Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung neuester gesellschaftspolitischer und wissenschaftlicher Einflüsse die bestehenden Standards, um dann vom PEFC-Council wieder anerkannt werden zu können.

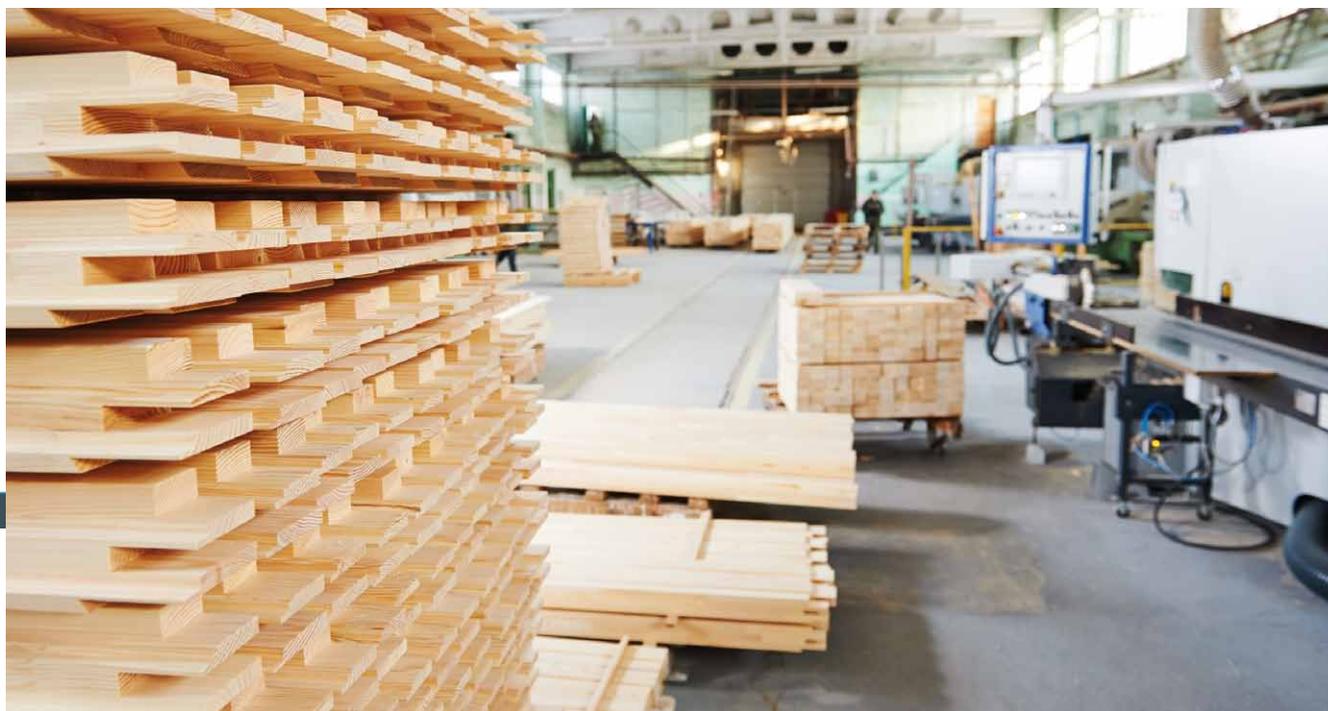


WIE DAS ZEICHEN VERGEBEN WIRD

PEFC orientiert sich an lokalen Gegebenheiten und bietet maßgeschneiderte Lösungen zur Stärkung einer nachhaltigen Forstwirtschaft in der Region. Besonders kleine Familienforstbetriebe erhalten hier kostengünstig Zugang, um auch ihr Holz zertifiziert verkaufen zu können. PEFC verfolgt nicht Außer-Nutzung-Stellungen produktiver Waldflächen, sondern Naturschutzmaßnahmen, die auf der gesamten Waldfläche umgesetzt werden. Damit wird eine Verknappung des Rohstoffs Holz verhindert. Der internationale Chain-of-Custody-Standard (CoC) von PEFC in der Weiterverarbeitung fordert absolute Transparenz. Jedes Unternehmen, das in der Wertschöpfungskette auf PEFC-zertifiziertes Holz setzt, muss sich einer Zertifizierung durch ein unabhängiges, akkreditiertes Prüfinstitut stellen, um ein Zertifikat zu erhalten.

Weltweit sind rund 252 Millionen Hektar nach PEFC™ zertifiziert. 2014 sind in Österreich rund 70 % der Waldfläche zertifiziert: Nahezu 100 % davon nach PEFC-Kriterien (2,80 Mio. ha). PEFC legt Wert darauf, dass die gesamte Verarbeitungskette angefangen vom Wald bis zum Endprodukt regelmäßig durch unabhängige Zertifizierungsstellen überprüft wird.

Bei Holz verarbeitenden Betrieben ist die Kontrolle des Materialflusses wichtig. Sie muss in einer Prüfung nachgewiesen und in Produktbeschreibungen explizit erwähnt werden. Deshalb wird eine lückenlose Nachverfolgbarkeit vom Erzeuger bis zum Endverkäufer über einen Produktkettennachweis (CoC) verlangt. Über 500 Holz verarbeitende Betriebe haben ihr Unternehmen nach den PEFC-Standards bereits in Österreich zertifizieren lassen.



WEITERE INFORMATIONEN

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/7, Betrieblicher Umweltschutz, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Telefon 01/515 22-0, info@umweltzeichen.at
www.umweltzeichen.at
- Verein für Konsumenteninformation (VKI), Team Umweltzeichen, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, Telefon 01/588 77 207, umweltzeichen@vki.at
www.vki.at
- Umweltbundesamt, Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“, Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon +49 (0) 340/21 03-0, info@blauer-engel.de
www.blauer-engel.de
- Ecolabel Helpdesk (Europäisches Umweltzeichen) c/o BIO by Deloitte, Deloitte Conseil, Sustainability Services, 185 avenue Charles de Gaulle, 92200 Neuilly-sur-Seine, Frankreich, Telefon +33 (0) 1 40 88 70 88, ecolabel@bio.deloitte.fr
www.ecolabel.eu
- FSC International GmbH, Charles-de-Gaulle Straße 5, 53113 Bonn, Telefon +49 (0) 228 367 66-0, fsc@fsc.org
www.fsc.org
- PEFC Austria, Strozzigasse 10/7, 1080 Wien, Telefon 01/402 0112 900, office@pefc.at
www.pefc.at
- GEN (Global Ecolabelling Network)
www.globalecolabelling.net



ISO 14021

5 UMWELTAUSSAGEN RICHTIG TREFFEN UMWELTKENNZEICHNUNG TYP II ISO 14021

In Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, auf technischen Informationsblättern und Verpackungen werden seit Jahren immer mehr Umweltaussagen getroffen. Für die Glaubwürdigkeit und den Nutzen solcher Aussagen ist es wesentlich, dass ihre Zuverlässigkeit gewährleistet ist. Hier unterstützt die Norm ISO 14021 alle Anbieter von Produkten. Sie regelt eine gängige Form von Umweltsymbole und Umweltsymbole, den so genannten Typ II in der ISO-Systematik.

UMWELTKENNZEICHNUNGEN UND DEKLARATIONEN NACH TYP II

- wenden sich meist an den Endverbraucher,
- konzentrieren sich oft auf einen einzelnen Umweltaspekt,
- gelten im Grundsatz auch für komplexe Informationen,
- liegen als freiwillige Selbsterklärung in alleiniger Verantwortung des Herstellers.

5.1 DIE MARKTAUSWIRKUNGEN IM BLICK BEHALTEN

Durch unzuverlässige oder täuschende Umweltaussagen können negative Marktauswirkungen entstehen – etwa Handelshemmnisse oder unlauterer Wettbewerb. Deshalb sollten Umweltaussagen entsprechend ISO 14020 unter anderem genau und überprüfbar sein. Die Norm ISO 14021 ergänzt die allgemeingehaltene Norm ISO 14020 durch Verfahrensregeln und klare Anforderungen an häufig gebrauchte Begriffe. 2012 wurde eine modifizierte Fassung der Norm herausgegeben und Begriffe aufgenommen, die in den letzten Jahren bei Umweltaussagen erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Nachfolgend sind zentrale Gedanken der Norm beispielhaft zusammengefasst.



Der Hinweis „FCKW-frei“ auf Rohrisolierungen oder Insektvernichtungsmitteln ist unangebracht. Hier wird der Eindruck erweckt, dass es sich um einen besonderen Produktvorteil handelt. Diese Fluorkohlenwasserstoff-Verbindungen sind aber in solchen Produkten generell verboten.

Zur Sicherheit von Unternehmen und Verbrauchern regelt ISO 14021 die Verwendung von typischen Umweltaussagen.

UNBESTIMMTE AUSSAGEN VERMEIDEN

Begriffe wie „umweltsicher“, „umweltfreundlich“, „grün“, „ohne Emissionen“, „ozonfreundlich“ und so weiter sind in ihrem Gehalt unklar und wecken unterschiedliche Erwartungen bei Lesern. Aussagen, die in unbestimmter Form darauf abzielen, dass ein Produkt günstig für die Umwelt ist, sollten im Marketing nicht verwendet werden.

Der Werbeslogan eines Waschmaschinenherstellers, „ECO – the Green Machine“, stellt eine pauschale Formulierung ohne klare Grundlage dar; der Slogan ist nicht konform mit der internationalen Norm.

SORGFALT BEI SPEZIFISCHEN AUSSAGEN

Umweltaussagen

- müssen genau und dürfen nicht irreführend sein,
- müssen begründet und überprüft sein,
- dürfen nicht vorhandene Umweltverbesserungen weder direkt noch indirekt behaupten,
- dürfen Umweltaspekte eines Produkts nicht übertreiben,
- dürfen nicht gemacht werden, wenn sie von Käufern missverstanden werden können,
- müssen eindeutig in der Zielrichtung sein: Die Aussage muss erkennbar für das gesamte Produkt, für einen bestimmten Teil, für die Verpackung oder für einen Dienstleistungsbereich gelten,
- müssen für das geografische Gebiet zutreffen, in dem die Umweltbelastung auftritt.

„frei von ...“ ist als Umweltaussage nur angemessen, wenn der Anteil des betreffenden Stoffes nicht größer ist als der Anteil, der als anerkannte Spurenverunreinigung oder natürliche Grundbelastung vorzufinden wäre.

Falls eine Umweltaussage alleine zu Missverständnissen führen kann, muss sie mit einer ergänzenden Erklärung verbunden sein. Sie darf nur dann ohne ergänzende Erklärung erfolgen, wenn sie unter allen vorhersehbaren Umständen ohne Einschränkung gültig ist.

Bei vergleichenden Aussagen

- darf dieser Vergleich nur auf der Grundlage einer veröffentlichten Norm oder eines anerkannten Prüfverfahrens durchgeführt werden,
- muss der Vergleich sich auf Produkte mit entsprechender Funktion beziehen, die gegenwärtig oder vor kurzem im selben Markt angeboten werden beziehungsweise wurden,
- müssen Umweltaspekte in denselben Maßeinheiten dargestellt werden. Sie müssen auf derselben Funktionseinheit beruhen und über einen angemessenen Zeitraum berechnet werden (üblicherweise zwölf Monate).

Beruhende vergleichende Aussagen auf prozentualen Anteilen, sollten sie auch als **absolute** Differenzen angegeben werden.

Beruhende vergleichende Aussagen auf absoluten Werten, sollten sie auch als **relative** Verbesserungen angegeben werden.

INFORMATIONSPFLICHT

Zur Überprüfung einer Umweltaussage können die erforderlichen Informationen auf freiwilliger Grundlage veröffentlicht werden. Erfolgt keine Veröffentlichung, müssen diese Informationen auf Nachfrage mit vertretbarem Aufwand und unter Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen jeder Person bekannt gegeben werden.

SYMBOLE

Die Verwendung eines Symbols ist für umweltbezogene Umweltkennzeichnungen und Umweltdeklarationen freigestellt. Diese sollten von anderen Symbolen leicht zu unterscheiden sein.

Umweltsymbole, die bekannten Umweltzeichen nachempfunden sind, widersprechen der Norm: Verbraucher könnten diese Zeichen für offizielle Labels halten und irreführt werden.

5.2 LEITFADEN FÜR KOMPLEXE INFORMATION

Die Norm ISO 14021 kann auch als Leitfaden für den Austausch komplexer Informationen zwischen Unternehmen dienen. Ein Beispiel: die Umweltdeklaration für ein Kältemittelventil der Siemens Building Technologies (Schweiz).

Der Rezyklatgehalt eines Produkts wurde von 10 % auf 15 % erhöht. Die absolute Differenz beträgt 15 % – 10 % = 5 %-Punkte. Eine Umweltaussage könnte den zusätzlichen Rezyklatgehalt von 5 %-Punkten hervorheben. Die alternative Aussage einer 50-%igen Erhöhung könnte, obwohl sie korrekt ist, irreführend sein, weil sie beim schnellen Lesen auch einen Rezyklatgehalt von 60 % (10 % Ausgangswert plus 50 % Erhöhung) suggerieren kann.

Die Lebensdauer eines Produkts wurde von 10 auf 15 Monate erhöht. Die relative Differenz beträgt 5 Monate, also 50 % des Ausgangswerts. Eine Umweltaussage könnte diese 50-%ige Verlängerung der Lebensdauer hervorheben.

Die Umweltdeklaration beruht auf einem Siemens-internen Umweltstandard und stellt eine der Varianten dar, wie Siemens Umweltdeklarationen erstellt. Sie

- charakterisiert Produkt und Verpackung,
- listet alle Materialbestandteile mit Massenangaben auf,
- beschreibt speziell die Leiterplatte mit Blick auf die Entsorgung,
- benennt Umweltrisiken, zum Beispiel im Brandfall.

Eine Rubrik „Umweltnutzen“ gibt ergänzende Informationen: „Dank präziser und schneller Hubstellung [des Kältemittelventils] ist der Energieverbrauch des Kompressors bei Expansionsanwendungen um circa 5 Prozent geringer gegenüber thermischen Expansionsventilen. Das bewirkt bei 100 Kilowatt Kälteleistung, 26 Kilowatt elektrischer Leistung und 100prozentiger Einschaltdauer eine Einsparung von 11400 Kilowattstunden pro Jahr.“

5.3 HÄUFIG VERWENDETE BEGRIFFE

Eine Reihe von Umweltaussagen wird im Marketing und in der Kommunikation zwischen Unternehmen besonders oft verwendet. Die Norm ISO 14021 legt die Verwendung von inzwischen 17 ausgewählten Begriffen fest und gibt Hinweise zu ihrer Anwendung. Dazu zählt kompostierbar, abbaubar, recyclingfähig, reduzierter Energieverbrauch, wiederverwendbar, nachhaltig, CO₂neutral und so weiter.

REDUZIERTER WASSERVERBRAUCH

Gemäß ISO 14021 müssen Aussagen zum verringerten Wasserverbrauch von Produkten – etwa von Waschmaschinen oder Handbrausen – begründet sein und den Anforderungen an vergleichende Aussagen genügen (siehe oben). Die Grundlage der Berechnung des reduzierten Verbrauchs bildet die Nutzung des Produkts; der Wasserverbrauch bei der Herstellung darf nicht einbezogen werden.

REZYKLATGEHALT

Die Norm stellt klar: als Rezyklatgehalt gilt der prozentuale Masseanteil des rezyklierten Materials in einem Produkt oder in einer Verpackung. Daten für Produkt und Verpackung dürfen nicht zusammengefasst werden.

Mit dem Drei-Pfeile-Symbol können Rezyklatgehalt und Recyclingfähigkeit eines Produkts oder einer Verpackung gekennzeichnet werden.



Bei externen Nachfragen muss ein Unternehmen zur Überprüfung von Herkunft und Menge des rezyklierten Materials die Beschaffungsunterlagen oder andere Berichte bereitstellen. Falls zur Aussage über den Rezyklatgehalt ein Symbol verwendet wird, muss es das Drei-Pfeile-Symbol mit zugehörigem Prozentwert sein. Das Drei-Pfeile-Symbol ohne Prozentzahl zeigt die Recyclingfähigkeit eines Produkts oder einer Verpackung an.

Die Angabe des Rezyklatgehalts ist für den Einsatz von Sekundärstoffen geeignet, die sortenrein anfallen oder aufbereitet werden. Bei gemischt anfallenden Abfällen, wie mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, steht dagegen die Wiederverwertung in geeigneten Anwendungen im Vordergrund. Statt des Rezyklatgehalts ist daher in diesen Fällen die Verwertungsquote, das heißt der prozentuale Masseanteil des wieder eingesetzten Materials bezogen auf den Gesamtmassenstrom der Abfallart, von Bedeutung. Soweit für die Wiederverwertung zunächst eine Aufbereitung erforderlich ist, stellt die Recyclingquote, das heißt der prozentuale Masseanteil des über eine Recyclinganlage geführten Abfallstroms bezogen auf den gesamten Anfall, eine geeignete Kenngröße dar.

ABBAUBAR

Aussagen über die Abbaubarkeit beziehen sich auf die Veränderungsfähigkeit chemischer Strukturen, die zur Zersetzung eines Produkts oder Materials führen. Gemäß der Norm ISO 14021 werden bei Aussagen über die Abbaubarkeit das Prüfverfahren, der Abbaugrad in Prozent und die Testdauer genannt. Üblicherweise wird der Begriff „abbaubar“ nur in Verbindung mit der Art und Weise des Abbaus – etwa biologisch – verwendet.

Wer Umweltaussagen trifft, ist für das Bereitstellen von Daten verantwortlich, die zu einer Überprüfung erforderlich sind.



ISO 14025

6 KOMPLEXE INFORMATIONEN FÜR DEN INTERNATIONALEN MARKT UMWELTDEKLARATION TYP III ISO 14025

In zunehmendem Maße werden Unternehmen nach fundierten quantitativen Umweltinformationen gefragt. Im Mittelpunkt stehen Daten, die in den Liefer- und Handelsketten gut genutzt werden können. Mit dieser Perspektive wurde die Norm ISO 14025 entwickelt.

DEKLARATIONEN NACH TYP III

- wenden sich an Gewerbe, Handel und Endverbraucher,
- beruhen auf einer Ökobilanz,
- liefern umfangreiche quantitative und verifizierte Informationen,
- stellen Umweltwirkungen dar ohne zu werten,
- sind für alle Produkte und Dienstleistungen geeignet,
- ermöglichen Datenaggregation entlang einer Wertschöpfungskette,
- erfordern unabhängige Verifizierung durch Dritte.

Im internationalen Sprachgebrauch hat sich für Umweltdeklarationen nach Typ III die Abkürzung EPD (Environmental Product Declaration) eingebürgert.

6.1 QUANTITATIV UND OHNE WERTUNG

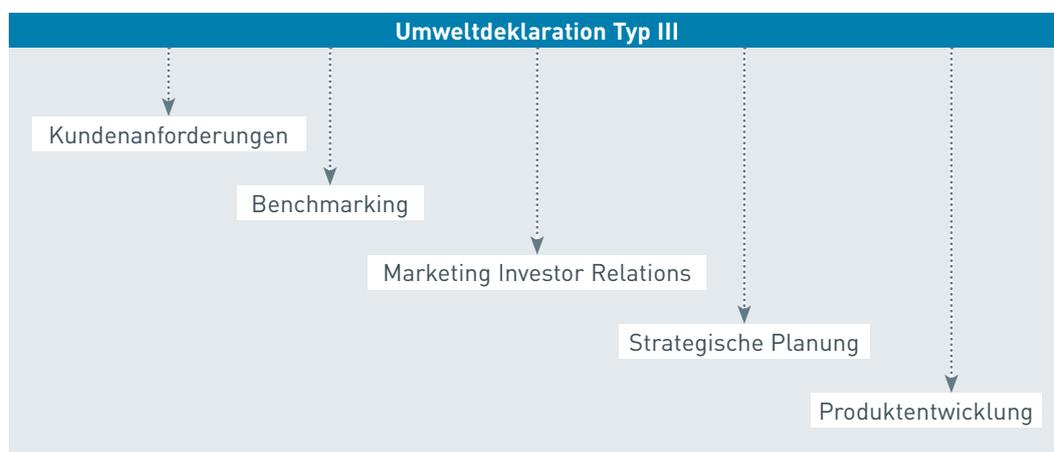
Umfassende Umweltdaten über ein Produkt können Vertrauen am Markt schaffen. Sie eignen sich zur detaillierten Information von Geschäftspartnern und können das Marketing und die Kommunikation mit Investoren und weiteren Anspruchsgruppen unterstützen. Die internationale Norm ISO 14025 bildet die Grundlage, um Produkte in einer quantitativen Form zu kennzeichnen.

Typ III-Deklarationen werden zunehmend an Bedeutung für die Beschaffung der öffentlichen Hand gewinnen.

DREI SÄULEN DER DEKLARATION

Die Umweltdeklaration – der so genannte Typ III nach ISO-Systematik – gründet auf

- Ökobilanzen sowie ergänzenden Umweltinformationen,
- standardisierten Verfahrensregeln, die für Produktgruppen von den jeweils interessierten Kreisen erarbeitet werden (Produktkategorieeregeln),
- auf einer unabhängigen Verifizierung der Deklaration.



Das Verfahren sichert eine hohe Glaubwürdigkeit. Die standardisierte Methodik ermöglicht es, Umweltinformationen auf regionalen wie internationalen Märkten entlang der Wertschöpfungskette einzusetzen. Die branchen- oder produktgruppenspezifischen Regeln und Festlegungen werden von einem so genannten Programmbetreiber – dies kann ein Hersteller- oder Handelsverband, eine Behörde, ein Amt oder eine unabhängige wissenschaftliche oder andere Einrichtung sein – in einem Typ-III-Umweltdeklarationsprogramm dokumentiert.

DIE INITIATIVE LIEGT IN HÄNDEN DER UNTERNEHMEN

Die Typ-III-Deklaration dient vor allem einem professionellen Informationsmanagement in Unternehmen und interessierten Kreisen. Die Initiative geht von der Wirtschaft aus, eine Teilnahme ist freiwillig. Das Verfahren hat die Funktionalität und Leistungsfähigkeit der Produkte im Auge und führt zu einem flexiblen Umweltinformationsinstrument. Bei einer Verbesserung der Umweltleistung kann die Produktdeklaration vergleichsweise einfach modifiziert werden. Via Internet wird die Information international leicht zugänglich gemacht. Der Umfang einer Deklaration beträgt wenige Seiten.

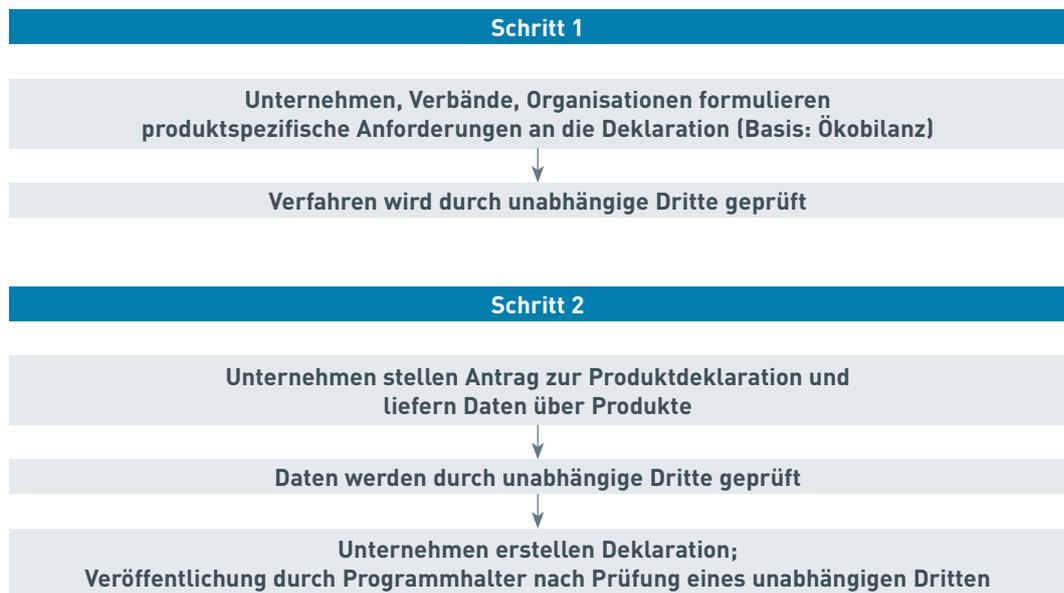
Über die Ökobilanz hinaus können Typ-III-Umweltdeklarationen auch technische Informationen enthalten, etwa zur Dämmleistung eines Bauprodukts oder zu dessen Emission an flüchtigen organischen Verbindungen.

Typ-III-Kennzeichnungsprogramme arbeiten mit einem standardisierten Verfahren für Ökobilanzen. Das verringert den Aufwand und die Kosten.

ETABLIERTE STRUKTUREN

Im Bausektor bestehen in vielen europäischen Ländern Deklarationsprogramme, etwa in Deutschland, England, Frankreich, Schweden, Portugal, Spanien und den Niederlanden, die auf der europäischen Norm EN 15804 aufbauen. Für eine einheitliche Umsetzung steht die europäische „ECO-Plattform“. Sie soll einen Erfahrungsaustausch zwischen den an der Plattform beteiligten EPD-Programmen fördern. Weltweit übernimmt GEDNet – Global Environmental Declaration Network – diese Aufgabe. (www.gednet.org)

DER WEG ZUR DEKLARATION



Falls für ein Produkt noch keine Deklarationsgrundlage nach ISO 14025 existiert, verläuft der Weg zur Deklaration in zwei Schritten:

1. Unternehmen, Verbände oder andere Organisationen formulieren für eine Produktgruppe die Rahmenbedingungen für das Erstellen einer Ökobilanz, die von unabhängigen Dritten geprüft wird.
2. Ein interessiertes Unternehmen beantragt beim Programmbetreiber eine Produktdeklaration und liefert entsprechende Daten über das Produkt. Das Unternehmen erstellt die Deklaration auf Grundlage der produktspezifischen Anforderungen. Nach erfolgter Prüfung durch unabhängige Dritte wird die Deklaration veröffentlicht.

Falls die Grundlagen für eine Deklaration – das heißt für die Ökobilanz – bereits zu einem früheren Zeitpunkt erarbeitet wurden, kann ein Unternehmen sofort mit dem zweiten Schritt beginnen und einen Antrag beim Programmbetreiber stellen. Hat ein Unternehmen Einwände gegen die bestehenden produktspezifischen Anforderungen, können diese geändert werden. Dazu müssen die interessierten Kreise erneut einbezogen werden.

KOSTEN

Kosten für eine Deklaration entstehen im Wesentlichen durch die Ökobilanz, den organisatorischen Aufwand zur Einbeziehung der interessierten Kreise und die Verifikation. Da allgemeine Ökobilanzdaten in zunehmendem Maße in Datenbanken vorliegen, ist der Aufwand für eine Ökobilanz entsprechend geringer geworden.

INTERNES INFORMATIONS- UND STEUERUNGSMITTEL

Vor dem Hintergrund sich verschärfender rechtlicher Rahmenbedingungen für die Produktverantwortung können Unternehmen eine Typ-III-Deklaration als Instrument nutzen, um sich auf neue Marktsituationen einzustellen. Die erarbeiteten Typ-III-Daten sind detailliert und stehen Einkäufern, Entwicklern, Konstrukteuren, Designern und Umweltmanagern zur Verfügung. Dies erleichtert eine Steuerung der Produktentwicklung unter Umweltgesichtspunkten (Ökodesign); auch bei Modellwechseln bleibt die Umwelleistung der Produkte im Blick.

NUTZEN FÜR WEITERE MARKTTEILNEHMER

Auch Entsorgungsunternehmen können von einer Typ-III-Deklaration durch Informationen über Wert- und Gefahrstoffe profitieren. Werden die Daten mit Hinweisen zur Zerlegung und Verwertung von Produkten ergänzt, stärkt dies Recyclingkreisläufe.

6.2 BISHERIGE ERFAHRUNGEN BEI BAUPRODUKTEN

Erfahrungen mit diesem neuen Instrument der Umweltkennzeichnung liegen bislang vor allem in Europa und Asien vor. Das Spektrum der Produktdeklarationen nach Typ III reicht von einfachen Datenblättern bis zu umfassenden Broschüren. Ein Teil der Deklarationen liegt in zertifizierter Form vor; die Norm stellt eine Zertifizierung frei.

BAUPRODUKTINFORMATIONEN FÜR DAS NACHHALTIGE BAUEN

Umweltproduktdeklarationen haben sich in zahlreichen Ländern in Europa vor allem im Bausektor etabliert. Hintergrund ist, dass Bauprodukte nur selten Endprodukte sind und ihre Leistungsfähigkeit in der Regel erst bei der Weiterverwendung in Bauteilen und Konstruktionen entfalten.

Die ökologische Leistungsfähigkeit eines Bauwerks wird maßgeblich von den verwendeten Bauprodukten beeinflusst. Je nach Art und Nutzung des Gebäudes, aber auch in Abhängigkeit von dessen Standort ergeben sich an Bauprodukte unterschiedliche Anforderungen. Als Halbfertigerzeugnisse entfalten diese ihre technische Leistungsfähigkeit in der Regel aber erst bei der Weiterverwendung in Bauteilen und Konstruktionen. Vor diesem Hintergrund können auch die Umweltwirkungen eines Bauprodukts erst im Gebäudekontext für eine vorgegebene Einbausituation beurteilt werden.

Typ-III-Deklarationen liefern schon heute die Datengrundlage für die ökologische Gebäudebewertung im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung von Gebäuden.

Dieser Ansatz hat sich in Europa, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Normenarbeiten des europäischen Komitees für Normung zur Nachhaltigkeit von Bauwerken (CEN/TC 350), gemeinhin durchgesetzt. Zentrales Ergebnis der Normenarbeiten ist, dass die Beurteilung der ökologischen Gebäudequalität auf den Ergebnissen einer Ökobilanz aufbauen soll, für die Umweltdeklarationen der Bauprodukte mit ihren produktspezifischen Ökobilanzen die zentrale Datengrundlage liefern.

Im Zuge der Normenarbeiten von CEN/TC 350 wurden auch die Regeln an die Erstellung von Umweltdeklarationen über die ISO-Vorgaben hinaus weiter konkretisiert. Die im April 2014 veröffentlichte ÖNORM EN 15804 liefert grundlegende Produktkategorieeregeln (PCR) für Typ-III-Umweltdeklarationen für Bauprodukte und Bauleistungen aller Art. Vereinheitlicht werden die Indikatoren und der Aufbau der Ökobilanz sowie die zugrunde liegenden Erfassungs- und Berechnungsmethoden. Hilfestellung bietet der Technische Bericht CEN/TR 15941.

PROGRAMMHALTER IN ÖSTERREICH

In Österreich wird derzeit an einer einheitlichen Basis für die Erstellung von Umweltdeklarationen von Bauprodukten gearbeitet. Dabei wird nach größtmöglicher Übereinstimmung mit bereits vorhandenen europäischen EPD-Programmen getrachtet, da die österreichische Baustoffindustrie vielfach exportiert. Die Basis muss in einem breit getragenen gesellschaftlichen Konsens festgelegt werden. Alle interessierten Kreise werden einbezogen.

„ECO-PLATTFORM“: EIN EUROPÄISCHES DACH DER NATIONALEN PROGRAMMHALTER

Die europäische Norm EN 15804 ebnet den Weg für eine grenzüberschreitende Anerkennung von Typ-III-Umweltdeklarationen für Bauprodukte in Europa. Um zu einer abgestimmten europäischen Lösung zu gelangen, wurde im Juni 2013 die europäische „ECO-Plattform“ als Dachorganisation der verschiedenen nationalen Programmhalter in Europa mit Sitz in Brüssel gegründet. Die teilnehmenden Programme verpflichten sich zu einer konsequenten Ausrichtung ihrer Programmregeln an der Norm EN 15804 sowie zu einer einheitlichen Implementierung. Darüber hinaus haben sich die Programme auf gemeinsame Grundsätze in Bezug auf das Qualitätsmanagement und das Verifizierungsverfahren verständigt, um glaubwürdige, konsistente und vergleichbare Informationen zur ökologischen Produktperformance in den Umweltdeklarationen bereitzustellen.

(www.eco-platform.org)

NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE VERMARKTUNG VON BAUPRODUKTEN IN EUROPA

Die zum 1. Juli 2013 vollumfänglich in Kraft getretene EU-Bauprodukten-Verordnung löst die bisherige, über 20 Jahre alte Bauproduktenrichtlinie ab. Sie knüpft das Inverkehrbringen von Bauprodukten an nunmehr sieben an Bauwerke gestellte Grundanforderungen. Mit der neuen Grundanforderung Nr. 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ wird erstmals auch unmittelbar auf die Ressourceneffizienz eines Bauwerks eingegangen. Zwar ist noch unklar, ob und inwieweit aus der neuen Grundanforderung neue Anforderungen an Bauprodukte resultieren werden. Allerdings wird in den Erwägungsgründen der Verordnung darauf verwiesen, dass Umweltdeklarationen zur Bewertung der nachhaltigen Ressourcennutzung sowie zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Bauwerks herangezogen werden sollten.

ENVIRONMENTAL PRODUCT DECLARATION
in accordance with ISO 14025 and EN 15804

Declaration holder	Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. (German Aluminium Association GDA)
Publisher	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Programme holder	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Declaration number	EPD-GDA-20130258-IBG1-EN
Eco EPD Ref. No.	ECD-0000018
Issue date	18.11.2013
Valid until	17.11.2018

Blank aluminium sheet
GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. (German Aluminium Association)



www.bau-umwelt.com / <https://epd-online.com>




ENVIRONMENTAL PRODUCT DECLARATION
in accordance with ISO 14025 and EN 15804

Declaration holder	Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. (German Aluminium Association GDA)
Publisher	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Programme holder	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Declaration number	EPD-GDA-20130258-IBG1-EN
Eco EPD Ref. No.	ECD-0000019
Issue date	18.11.2013
Valid until	17.11.2018

Coil-coated aluminium sheet
GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. (German Aluminium Association)



www.bau-umwelt.com / <https://epd-online.com>




EPD - ENVIRONMENTAL PRODUCT DECLARATION
UMWELT-PRODUKTDEKLARATION nach ISO 14025 und EN 15804




HERAUSGEBER	Bau EPD GmbH, A-1070 Wien, Seidengasse 13/3, www.bau-epd.at
PROGRAMMBETREIBER	Bau EPD GmbH, A-1070 Wien, Seidengasse 13/3, www.bau-epd.at
DEKLARATIONSNUMMER	Initiative Ziegel – Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
DEKLARATIONSNUMMER	EPD-Initiative Ziegel-2014-2-Ecolvent
DEKLARATIONSNUMMER ECOPLATFORM	ECO EPD Ref. No. 0000070
AUSSTELLUNGSDATUM	15.10.2014
GÜLTIG BIS	15.10.2019

Tondachziegel
Initiative Ziegel-
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie





EPD - ENVIRONMENTAL PRODUCT DECLARATION
UMWELT-PRODUKTDEKLARATION nach ISO 14025 und EN 15804




HERAUSGEBER	Bau EPD GmbH, A-1070 Wien, Seidengasse 13/3, www.bau-epd.at
PROGRAMMBETREIBER	Bau EPD GmbH, A-1070 Wien, Seidengasse 13/3, www.bau-epd.at
DEKLARATIONSNUMMER	Initiative Ziegel – Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
DEKLARATIONSNUMMER	EPD-Initiative Ziegel-2014-1-Ecolvent
DEKLARATIONSNUMMER ECOPLATFORM	ECO EPD Ref. No. 0000068
AUSSTELLUNGSDATUM	15.10.2014
GÜLTIG BIS	15.10.2019

Geschützte Mauer- und Deckenziegel
Initiative Ziegel-
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie







7 WEITERE KENNZEICHNUNGSSYSTEME

Normen entwickeln sich aus den Anforderungen des Markts. Schon vor der Formulierung der Normenreihe ISO 14020 gab es Produktkennzeichnungen, die Umweltaspekte im Blick hatten. Die früher aufgebauten Systeme lassen sich nicht stringent in die Systematik der ISO-Normen einfügen, können aber als erfolgreiche Beispiele Anregungen beim Aufbau von Kennzeichnungssystemen geben.

7.1 OEKO-TEX® UND BLUESIGN® SYSTEM: INFORMATIONSFLOSS ÜBER WELTWEITE PRODUKTIONSKETTEN

7.1.1 OEKO-TEX® STANDARD 100

Über 125.000 Zertifikate wurden bis heute für 10.000 Unternehmen weltweit nach dem OEKO-TEX® Standard 100 für viele Millionen textiler Produkte ausgestellt. Das Label entstand 1992 zu einer Zeit, als Textilien in Öffentlichkeit und Medien immer wieder als potenziell gesundheitsgefährdend diskutiert wurden.



DIFFERENZIERTE SCHADSTOFFPRÜFUNG

Mit der Unterstützung von Handel und Industrie entwickelten zwei Textilforschungsinstitute aus Deutschland und Österreich den OEKO-TEX® Standard 100. Das Informations- und Zertifizierungssystem verfügt heute über 16 Prüfinstitute in Europa und Japan. In mehr als 60 Ländern weltweit existieren Vertretungen und Ansprechstellen, in über 90 Ländern arbeiten Textilunternehmen mit dem OEKO-TEX® Standard 100 vorwiegend in Europa und Asien.

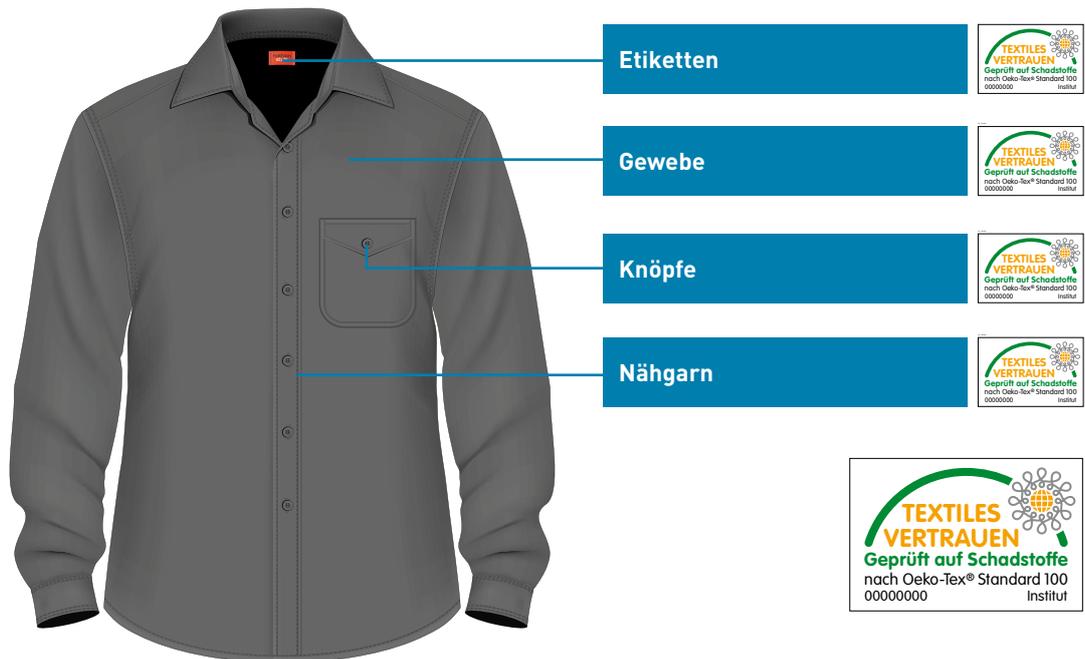
Untersucht werden Textilien und Vorprodukte auf ein detailliertes Set an potenziellen Schadstoffen wie Schwermetalle, Pestizide, chlorierte Phenole sowie krebserregende und Allergien auslösende Farbstoffe. Die OEKO-TEX®-Prüfungen gehen weit über gesetzliche Standards, nicht nur in Österreich, hinaus.

BRANCHE MIT HOHER INTERNATIONALER ARBEITSTEILUNG

Vor dem Hintergrund einer hohen internationalen Arbeitsteilung in der Branche bietet das normative Dokument OEKO-TEX® Standard 100 – Prüfverfahren weltweit einheitliche Testmethoden für die Schadstoffprüfung in textilen Produkten. Da Schadstoffeinträge auch aus Produktionsverfahren und -bedingungen resultieren, können sich die Vorgaben des OEKO-TEX® Standards 100 gegebenenfalls auf die Umweltstandards in den Betrieben auswirken.

SICHERHEIT FÜR BETRIEBE UND ENDKUNDEN

Über eine Kontrollnummer am Zertifikat kann jederzeit zurückverfolgt werden, von wem die ausgezeichnete Ware in den Handel gebracht wurde. Anhand des zugehörigen Gutachtens können weitere aktuelle Informationen über die zertifizierten Produkte abgerufen werden. Das Baukasten-Prinzip gewährleistet Sicherheit zunächst für die weiterverarbeitenden Betriebe, aber auch für Endkunden. Zusätzliche Kontrollprüfungen werden bei mindestens 25 % aller Zertifikate durchgeführt. Seit 2010 werden in einem dreijährigen Intervall bei allen Zertifikatsinhabern Betriebsaudits durchgeführt, ausgerichtet auf die Verifizierung der OEKO-TEX®-Konformität in der betrieblichen Qualitätssicherung.



Baukasten-Prinzip: In der textilen Produktionskette übernimmt jeder Akteur die Verantwortung für die Einhaltung des Standards für sein Produkt, vom Garn über Stoffe und Knöpfe bis hin zum konfektionierten Kleidungsstück. Die Zertifikate aller Vorprodukte werden schließlich in einem einzigen Label des Endprodukts zusammengeführt.

PLATTFORM FÜR DIE BESCHAFFUNG

Zum Informationsangebot für gewerbliche Interessenten gehört eine Internetseite:

www.oeko-tex.com informiert über das Zertifizierungssystem und unterstützt die elektronische Antragstellung. Unternehmen, die zertifizierte Rohstoffe und Vorprodukte beziehen möchten, finden dort auch geeignete Lieferanten.

(www.oeko-tex.com/produkte)



7.1.2 SUSTAINABLE TEXTILE PRODUCTION (STeP) BY OEKO-TEX®

Um global agierenden Textil-Brands, Handelsunternehmen und Herstellern entlang der textilen Wertschöpfungskette eine objektive und transparente Möglichkeit zu bieten, ihre nachhaltigen Produktionsbedingungen glaubwürdig nach außen zu dokumentieren, hat die internationale OEKO-TEX® Gemeinschaft den bisherigen OEKO-TEX® Standard 1000 überarbeitet und im März 2013 das neue Zertifizierungssystem STeP „by OEKO-TEX®“ Sustainable Textile Production vorgestellt.

Kern der STeP-Zertifizierung ist die modulare Analyse aller relevanten Unternehmensbereiche wie Qualitätsmanagement, Chemikalien-Einsatz, Umweltschutz, Umweltmanagement, soziale Verantwortung und Arbeitssicherheit. Da das Zertifizierungs-Tool spezifisch auf die Situation in den einzelnen Verarbeitungsstufen der Textil- und Bekleidungsindustrie zugeschnitten ist, unterstützt es interessierte Firmen gezielt dabei, ihre Produktionsbedingungen kontinuierlich zu verbessern. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die erfolgreiche Auditierung der Produktionsbetriebe durch eines der OEKO-TEX® Institute. Die Beurteilung, in welchem Umfang STeP-zertifizierte Unternehmen bereits nachhaltig wirtschaften, erfolgt webgestützt auf Grundlage eines Scoring-Systems.

Die zu erfüllenden Kriterien für die STeP-Zertifizierung werden von der OEKO-TEX® Gemeinschaft unter Berücksichtigung internationaler Gesetze und Standards sowie aktueller Marktentwicklungen regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Unangekündigte Audits bei den zertifizierten Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Zertifizierungssystems. Bereits bestehende Unternehmens-Zertifikate wie ISO 9000, ISO 14001, SA 8000 usw. werden bei der STeP-Zertifizierung anerkannt und fließen in die Bewertung der einzelnen Module ein.

Durch die spezifisch an der Situation in der Textilbranche ausgerichteten Anforderungen bietet STeP derzeit den umfassendsten und verlässlichsten unabhängigen Nachweis für nachhaltige Bedingungen in der Textilproduktion.

7.1.3 MADE IN GREEN BY OEKO-TEX®

Mit dem Produktlabel „Made in Green by OEKO-TEX®“ präsentiert die OEKO-TEX® Gemeinschaft eine neue Zertifizierung für nachweislich unbedenkliche Textilien aus nachhaltiger und sozial verantwortlicher Produktion. Das Label löst die bisherigen Zertifizierungssysteme des OEKO-TEX® Standards 100plus sowie des spanischen Siegels „Made in Green by Aitex“ ab. Das „Made in Green by OEKO-TEX®“ Label ermöglicht den Unternehmen der Textilbranche ein optimales Instrument, um ihr Engagement in Sachen Nachhaltigkeit direkt am Endprodukt gegenüber dem Konsumenten zu kommunizieren.

7.1.4 BLUESIGN® SYSTEM

Mit dem bluesign® system werden nicht nur Endprodukte der Textilindustrie, sondern auch textile Artikel auf verschiedenen Verarbeitungsebenen (zum Beispiel Garne, Halbfertigware, fertige Stoffe, Accessoires) sowie Textilhilfsmittel und in der Textilindustrie verwendete Farbmittel zertifiziert. Der Zeicheninhaber und Verwalter des Zeichens, die bluesign technologies ag, arbeitet im Rahmen ihres Zertifizierungssystems mit Herstellern auf allen Ebenen der textilen Kette zusammen, darunter auch mit Herstellern von im Textilprozess eingesetzten Chemikalien. Ziel dieses Netzwerks ist es, Umweltlasten entlang der gesamten textilen Wertschöpfungskette zu reduzieren beziehungsweise den Arbeits- und Verbraucherschutz zu optimieren.

(www.bluesign.com)





7.2 IT ECO DECLARATION UND EPEAT: ZERTIFIZIERUNGSPROZESSE FÜR IT-PRODUKTE

Die IT ECO Declaration ist das verbreitetste System zur produktbezogenen Umweltinformation für IT-Hardwareprodukte. Die Idee entstand 1996 in Schweden; mittlerweile sind circa 80 Prozent der IT-Unternehmen in Skandinavien dem System beigetreten und über 6000 Deklarationen durchgeführt. 2004 übernahm die US EPA große Teile davon in ihr „Electronic Product Environmental Assessment Tool“ (EPEAT) für grüne Beschaffung. Darüber hinaus diente sie als Basis des internationalen Typ-II-Ecolabels „ECMA-370 The Eco Declaration“ vom Juni 2006.

EINFACHE HANDHABUNG IST DAS ZIEL

Die beteiligten IT-Unternehmen wollen mit der IT ECO Declaration länderübergreifend dem Bedarf an Produktinformation für Geschäftskunden, Großabnehmer und umweltorientierte Endkunden begegnen. Den Hintergrund bilden nicht zuletzt die zunehmenden gesetzlichen produktbezogenen Umweltvorgaben der Europäischen Union für Hersteller und Handel.

Die IT ECO Declaration ist auf die Richtlinien der öffentlichen Beschaffung in EU-Mitgliedstaaten abgestimmt.



Das Formblatt der IT ECO Declaration informiert über Energieverbrauch, elektrische Sicherheit, elektromagnetische und chemische Emissionen, Einsatz von Flammschutzmitteln und Schwermetallen, Batterien, Entsorgungsmöglichkeiten für Produkt und Verpackung, umweltgerechte Produktentwicklung und so weiter.



VERBINDLICHER CHARAKTER

Im Kern beruht die IT ECO Declaration auf einem Formblatt mit detaillierten, branchenspezifischen Fragen zum Produkt. Im Unterschied zu Labels nach Typ I

- vergleicht die IT ECO Declaration keine Produkte; sie stellt Produktinformationen unkommentiert und wertfrei zur Verfügung;
- bietet sie eine Möglichkeit der Produktinformation für alle teilnehmenden Unternehmen; sie zeichnet nicht nur die rund 20 Prozent „Klassenbesten“ aus.

Als Element der Produktdokumentation für Kunden hat die IT ECO Declaration verbindlichen Charakter. Die Datenblätter sind öffentlich zugänglich, zum Beispiel über das Internet. Die Nachfrage nach der Deklaration wächst stetig bei Herstellern sowie Großkunden.

EPEAT – das Electronic Product Environmental Assessment Tool – hat seit seiner Einführung im Juli 2006 im Bereich der Beschaffung von IT-Produkten an Bedeutung gewonnen und wird in mehr als 40 Ländern genutzt.

EPEAT geht auf eine Initiative der Western Electronic Product Stewardship Initiative (WEPSI) und eine Grundförderung durch die US-amerikanische Umweltbehörde EPA zurück. Die Einstufungskriterien für eine Zertifizierung von Produkten sind in der Normenreihe IEEE³ 1680 entwickelt und festgelegt worden. Das System wird vom Green Electronics Council (GEC) verwaltet.

Der Zertifizierung der Produkte liegt ein System zugrunde, das im Grundsatz den gesamten Lebenszyklus der Produkte umfasst und unter anderem die Reduktion toxischer Materialien bei der Herstellung von Geräten, den Energieverbrauch im Betrieb und die Recyclingfähigkeit abdeckt. 23 der insgesamt 51 Kriterien sind verbindlich, 28 sind optional. Die zertifizierten Geräte werden auf dieser Grundlage in drei Gruppen eingeteilt: Gold, Silber und Bronze. Durch die Möglichkeit bei der Produktregistrierung länderspezifisch Anpassungen vorzunehmen, wird EPEAT über die USA hinaus auch in anderen Ländern eingesetzt.

(www.epeat.net)

Durch EPEAT sind unter anderem Geräte aus folgenden Produktkategorien registriert:

- Desktop-Computer
- Notebooks
- Integrierte Computer
- Thin Clients
- Arbeitsstationen
- Bildschirme
- Fernsehgeräte
- Drucker
- Kopiergeräte
- Scanner
- Faxgeräte
- Multifunktions-Geräte



7.3 ENERGY STAR: ENERGIEEFFIZIENZ ALS ZIEL

PCs, Faxgeräte und Drucker sind für einen deutlichen Anteil des Stromverbrauchs in Privathaushalten und Büros verantwortlich. Die US-amerikanische Umweltbehörde (EPA) hat deshalb 1992 das freiwillige Kennzeichnungs-Programm „ENERGY STAR“ geschaffen, zunächst vor allem, um den Energieverbrauch von Geräten im Stand-by-Betrieb zu verringern. Mit dem Emblem sollen Käufer sofort erkennen, ob Geräte zu Stromeinsparungen führen können. Der EPA „ENERGY STAR“ umfasst heute nicht nur Bürogeräte, sondern auch Haushaltsgeräte. Seit 2002 ist das Energy-Star-Programm für Bürogeräte in der Europäischen Union in Kraft und ergänzt damit das verpflichtende EU-Energieetikett (siehe Kapitel „Anforderungen an die Kommunikation“). In Europa ist der ENERGY STAR inzwischen das wichtigste freiwillige Kennzeichnungsprogramm für Computer und Monitore.

(www.eu-energystar.org)



³ Institute of Electrical and Electronics Engineers (internationaler Branchenverband von Ingenieuren)

7.4 LEBENSMITTEL AUS BIOLOGISCHEM LANDBAU

7.4.1 AMA-BIO-SIEGEL



Die AMA-Biosiegel-Richtlinie setzt auf der Ebene der Verarbeitung und des Handels an. Die Grundstandards erlauben für zusammengesetzte Lebensmittel eine Bio-Kennzeichnung, wenn 95 % der Zutaten aus biologischer Landwirtschaft stammen. Die AMA-Biosiegel-Richtlinie verlangt noch mehr Bio, nämlich 100 % biologische Zutaten bei landwirtschaftlichen Rohstoffen.

Das AMA-Biosiegel kennzeichnet neben der gesicherten biologischen Herkunft auch die hohe Produktqualität eines Lebensmittels. Eine Reihe von Qualitätsfaktoren wird konsequent unter die Lupe genommen, z.B. produktspezifische chemische, mikrobiologische und sensorische Kriterien. Diese Kennzeichnung der AMA wird ausschließlich für Bio-Lebensmittel vergeben. Der Schwerpunkt liegt auf Frischeprodukten wie Milch und Milchprodukte, Obst und Gemüse, Eiern, Fleisch und Fleischwaren inkl. Geflügel sowie Brot und Gebäck. Beim rot-weißen AMA-Biosiegel mit der Herkunftsangabe „Austria“ stammen alle landwirtschaftlichen Bio-Rohstoffe aus Österreich. Das gilt auch für verarbeitete Lebensmittel, die aus mehr als einer Zutat bestehen.

Nur ausnahmsweise dürfen Bio-Zutaten bei biologischen Lebensmitteln aus einem anderen Land stammen – etwa, wenn eine Bio-Zutat in Österreich nicht oder nicht in marktrelevanten Mengen erzeugt wird. Selbst dann dürfen diese Zutaten maximal ein Drittel ausmachen. Klassiker sind Bio-Bananen oder Bio-Erdbeeren im Fruchtjoghurt oder der Pfeffer in der Bio-Wurst. Wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, muss die Herkunft gekennzeichnet werden.

Der ganzheitliche AMA-Qualitätsansatz kommt auch beim Kontrollsystem zum Ausdruck: Eigenkontrollen sind als Basis der Kontrollpyramide regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren. Darauf bauen Überprüfungen durch externe, unabhängige Kontrollstellen auf. Zusätzlich werden die Lebensmittel selbst stichprobenartig geprüft – durch objektive Laboranalysen und sensorische Überprüfungen. Die Arbeit der Kontrollorgane wird auf dritter Ebene ebenfalls evaluiert. Dazu erfolgen gezielte Überkontrollen.

Das schwarz-weiße AMA-Biosiegel garantiert 100 % biologische Zutaten und ausgezeichnete Bioqualität bei Lebensmitteln internationaler Herkunft.
(www.ama-marketing.at)



7.4.2 EU-BIO-LOGO

Seit 1. Juli 2010 sind alle vorverpackten Bio-Lebensmittel, die in den Ländern der EU erzeugt und mit einem Bio-Hinweis in Verkehr gebracht werden, mit dem EU-Bio-Logo und der Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zu kennzeichnen.



Bei der Verwendung des Unionslogos ist auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe anzuführen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:

- „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden z.B. Österreich Landwirtschaft.
(ec.europa.eu/agriculture/organic/index_de.htm)

7.5 NACHHALTIGKEITSSIEGEL FÜR WASCH-, PFLEGE- UND REINIGUNGSMITTEL

Der Internationale Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittelverband (A.I.S.E.) führte im Jahr 2005 die Initiative Nachhaltiges Waschen und Reinigen („A.I.S.E.-Charter for Sustainable Cleaning“) ein, um bei diesen Alltagsprodukten und -tätigkeiten ein Signal für mehr Nachhaltigkeit zu setzen. Das Ziel dieser freiwilligen, europaweiten Initiative ist die kontinuierliche Verbesserung in den drei Bereichen der Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Ökonomie.



Europaweit können Hersteller von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln sowie Handelsunternehmen der Initiative beitreten. Durch den Beitritt verpflichten sie sich, den Produktionsprozess überprüfbar am Ziel der Nachhaltigkeit auszurichten, beginnend mit dem Rohstoffeinkauf über die eigentliche Herstellung und Verpackung bis zur Verwendung und Entsorgung der Produkte durch Verbraucher.

Teilnehmende Firmen müssen sich von unabhängigen Auditoren überprüfen lassen und Kriterien in folgenden Kernbereichen erfüllen:

- Verringerung von CO₂-Emissionen, Energie- und Wasserverbrauch in der Produktion
- sorgfältige Auswahl von Rohstoffen und Lieferanten nach einheitlichen Kriterien
- Optimierung von Verpackungsmaterialien
- Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern
- Schutz der Gesundheit von Verbrauchern und der Umwelt, unter anderem durch einheitliche Piktogramme auf Verpackungen für eine sichere und umweltschonende Produkthanwendung sowie telefonische Verbraucherberatungen

Managementsysteme, wie zum Beispiel ISO 9001, ISO 14001/EMAS oder BS OHSAS 18001, werden für die Überprüfung der Charterkriterien anerkannt.

Die teilnehmenden Firmen senden jedes Jahr Zahlen zu bestimmten Indikatoren an die A.I.S.E. Diese Zahlen werden von der A.I.S.E. seit dem Jahr 2006 jährlich in Nachhaltigkeitsberichten zusammengefasst und veröffentlicht. Seit dem Jahr 2010 gelten strengere Kriterien für die Mitgliedschaft, die nächste Aktualisierung ist für das Jahr 2015 geplant.

(www.aise.eu)

Verbraucher erkennen teilnehmende Firmen an den Siegeln auf den Verpackungen. Für bestimmte Produktgruppen (z.B. Waschmittel, Maschinengeschirrspülmittel) gibt es seit dem Jahr 2010 zusätzlich produktspezifische Kriterien (so genannte erweiterte Nachhaltigkeitsprofile), die unter anderem Folgendes vorschreiben:

- Die Umweltsicherheitsprüfung muss für alle eingesetzten Inhaltsstoffe ergeben, dass kein Risiko für die Umwelt besteht.
- Die Produkte müssen als Konzentrate und mit möglichst wenig Verpackung vermarktet werden.
- Die Verpackungen müssen Hinweise für ressourcenschonendes Waschen oder Reinigen tragen.

Werden diese Kriterien erfüllt, dann darf ein Produkt mit dem produktspezifischen Siegel gekennzeichnet werden.

(de.cleanright.eu)

7.6 AUSBLICK: ALUMINIUM STEWARDSHIP INITIATIVE

Die Aluminium Stewardship Initiative (ASI) geht von wichtigen, international tätigen Akteuren der Aluminiumbranche⁴ aus, und will einen global gültigen Standard für die Nachhaltigkeit von Aluminium entwickeln. Ziel ist es, Kriterien für verantwortungsvolles Ressourcenmanagement zu entwickeln, welches soziale, Umwelt- und Governance-Aspekte in die Betrachtung miteinbezieht und alle Stufen der Wertschöpfungskette einschließt.

Produktverantwortung soll entlang der gesamten Aluminium-Wertschöpfungskette gefördert werden. Der ASI Standard gilt für sämtliche Produktions- und Verarbeitungsschritte von Aluminium:

- Bauxit-Abbau
- Aluminiumoxidraffination
- Aluminiumverhüttung
- Halbzeug-Herstellung (Walzprodukte, Strangpress- und Gussprodukte)
- Materialumformung
- Lieferanten von Konsumgütern
- Umschmelzen/Recycling

Der ASI Standard ist ein Instrument, das der Aluminiumindustrie helfen soll, unabhängige, glaubwürdige und nachprüfbar Informationen zur Verfügung zu stellen, die den Fortschritt in der ethischen, sozialen oder Umwelt-Performance darlegen.

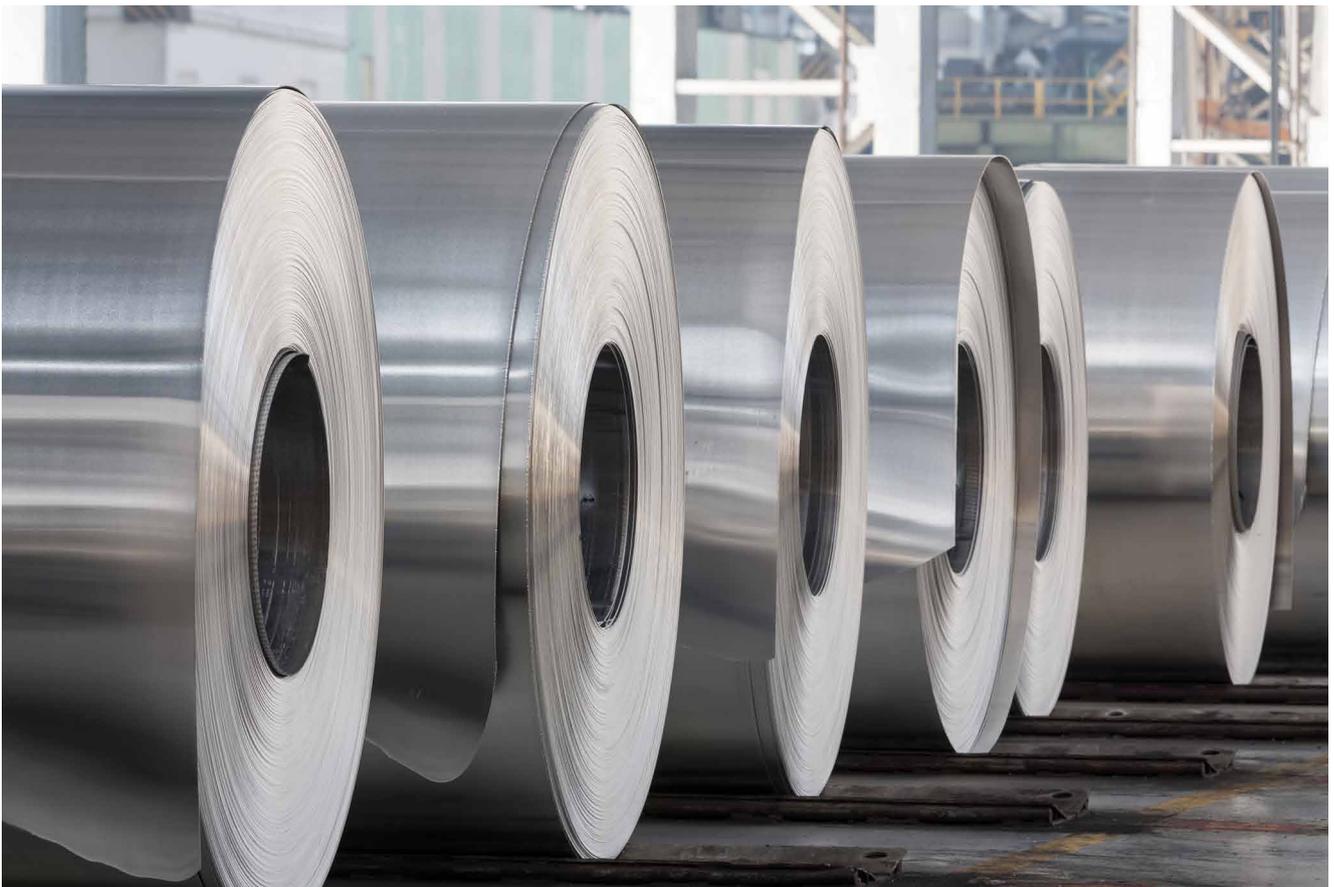
⁴ Die wichtigsten Player sind Aleris, Amcor Flexibles, AMAG/Constantia Flexibles, Audi, Ball Corporation, BMW Group, Constellium, Hydro, Jaguar Land Rover, Nestlé Nespresso, Novelis, Rexam, Rio Tinto Alcan und Tretra Pak.

ASI ist einerseits ein Instrument für den verantwortungsvollen Einkauf von Aluminium, andererseits will ASI ein gemeinschaftliches Rahmenwerk für Produktverantwortung (Material Stewardship) entlang der gesamten Wertschöpfungskette schaffen. Damit soll insgesamt die Nachhaltigkeitsperformance von Aluminiumprodukten während ihres gesamten Lebenszyklus verbessert werden. ASI soll zu Verbesserungen im eigenen Einflussbereich eines Akteurs sowie auch in der Zusammenarbeit der Akteure untereinander beitragen. Somit sollen Verschiebungen von Belastungen zwischen den verschiedenen Lebenszyklus-Phasen eines Produkts vermieden werden.

Der ASI Standard greift elf Nachhaltigkeitsaspekte auf, die den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zuzuordnen sind. Umweltaspekte betreffen Treibhausgasemissionen, Emissionen von Luftschadstoffen, Abwasser und Abfall, Wasser-Stewardship und Biodiversitätsschutz.

Um die Glaubwürdigkeit des ASI Standards zu unterstützen, haben sich die Mitglieder der Aluminium Stewardship Initiative dazu verpflichtet, den ISEAL Standard-Setting Code (V5.0) zu befolgen. Dieser Code gibt Regelungen für einen legitimen und effektiven Standardsetzungsprozess vor. Der ISEAL Code gilt für alle Standards, die Verbesserungen von Sozial- und Umweltpraktiken vorantreiben. Entsprechend den Vorgaben dieses Codes wird der ASI Standard nach Durchführung einer Multi-Stakeholder Konsultation entwickelt, und es wird auf bestehende gute Praktiken, Industriestandards und andere relevante und innovative Regelungen zurückgegriffen.

(aluminium-stewardship.org)





8 ÖKOBILANZ ISO 14040 | ISO 14044

Ökobilanzen sind ein standardisiertes Werkzeug. Sie erfassen die Umweltauswirkungen eines Produkts von der Wiege bis zur Bahre.

Die Ergebnisse können für eine produktbezogene Umweltinformation genutzt werden. Die Normen ISO 14040 und ISO 14044 stellen Verfahrensregeln für das Erarbeiten und Kommunizieren von Ökobilanzen bereit.

ÖKOBILANZEN

- wenden sich an Experten in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie teilweise an die Öffentlichkeit
- stellen die Umweltauswirkungen eines Produkts umfassend dar
- berücksichtigen den gesamten Lebensweg eines Produkts
- sind für alle Produkte und Dienstleistungen geeignet
- liegen in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers, des Erstellers und des Reviewers
- bei vergleichenden Ökobilanzen ist die Überprüfung durch unabhängige Dritte vorgeschrieben

8.1 DIFFERENZIERTE BETRACHTUNG DER PRODUKTE

Mit Ökobilanzen werden die Umweltwirkungen eines Produkts im Laufe seines gesamten Lebenswegs untersucht, das heißt von der Rohstoffgewinnung über Produktion und Gebrauch bis zur Verwertung. Eine Ökobilanz zeigt Schwerpunkte der Umweltbelastung auf und unterstützt den Prozess der Verbesserung eines Produkts unter Umweltgesichtspunkten sowie die umweltgerechte Produktnutzung. Ebenso kann sie die Grundlage sein für fundierte Umweltaussagen gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und Anspruchsgruppen.

Die Normen der 14000er-Reihe bilden ein Baukastensystem. Die Regeln zu Umweltmanagement, Ökobilanzen und produktbezogener Umweltinformation greifen ineinander.

ÖKOBILANZEN ALS MANAGEMENTINSTRUMENT

Ökobilanzen liefern einem Unternehmen umfangreiche Daten über Materialien, Bauteile, Stoff- und Energieströme. Diese Informationen können in Entscheidungsprozesse einfließen und das betriebliche Umweltmanagement unterstützen.

Besonders in der Produktentwicklung können Ökobilanzen

- das Wissen über ein Produkt vergrößern,
- Kosten sparen durch
 - effizientere Nutzung von Materialien und Energie,
 - effizientere Produktionsverfahren,
 - verringertes Abfallaufkommen,
- Innovationen auslösen,
- Umweltauswirkungen und Haftungsansprüche vermindern.

VIER PHASEN EINER ÖKOBILANZ

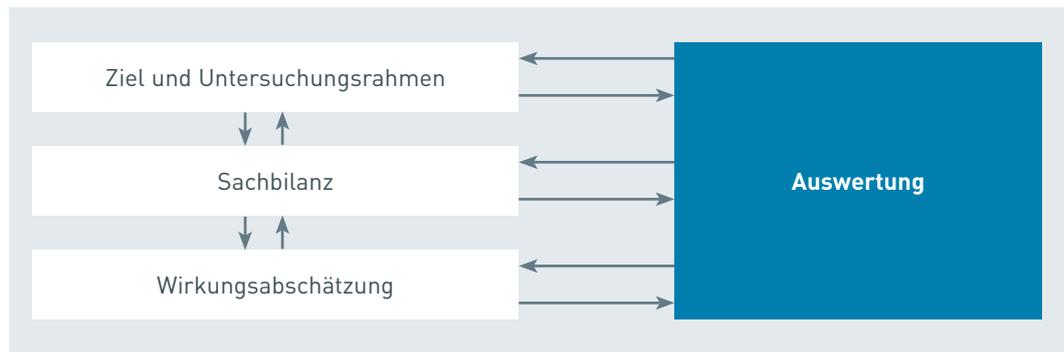
Je nach Zielsetzung können Ökobilanzen unterschiedlich aufwändig sein. Die Normen ISO 14040 und ISO 14044 geben ihren Ablauf und die erforderlichen Elemente vor:

- 1. Untersuchungsrahmen** stellt Ziel und Rahmen einer Ökobilanz klar.
- 2. Sachbilanz** erfasst die Stoff- und Energieströme während aller Schritte des Lebenswegs: wie viel Kilogramm eines Rohstoffs fließen ein, wie viel Energie wird verbraucht, welche Abfälle und Emissionen entstehen und so weiter.
- 3. Wirkungsabschätzung** beurteilt die potenziellen Wirkungen des Produkts auf Mensch und Umwelt, das heißt auf die Qualität von Luft und Boden, den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen und so weiter.
- 4. Auswertung** stellt Schlussfolgerungen dar und gibt Empfehlungen.

Eine Ökobilanz kann dabei helfen, Umweltaussagen zu Stärken und Schwächen eines Produkts gegenüber einem Konkurrenzprodukt mit gleichem Verwendungszweck zu treffen.

Manche Unternehmen erarbeiten sukzessive die Ökobilanzdaten ihrer Hauptprodukte. Dabei erfordert jede neue Bilanz in der Regel weniger Arbeit, weil der Datenfundus schrittweise wächst.

Für viele gängige Stoffe und Energieträger sind Ökobilanzdaten bereits veröffentlicht. Das kann den Arbeitsaufwand für eine Ökobilanz erheblich reduzieren.



Die Normen ISO 14040 und ISO 14044 machen keine Vorgaben zum Umfang einer Ökobilanz. Sie unterstützen nur die Umsetzung durch Mindestanforderungen bezüglich ihres Ablaufs und der erforderlichen Elemente. Diese Mindestanforderungen gelten allgemein, unabhängig von der im Einzelfall zu untersuchenden Produktgruppe.

8.2 ÖKOBILANZEN IN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Unternehmen können ausgewählte Ergebnisse einer Ökobilanz im Rahmen der produktbezogenen Umweltinformation nutzen. In diesem Fall gelten die grundsätzlichen Anforderungen an Umweltaussagen nach den Normen ISO 14040 und ISO 14044.

Werden vollständige Ökobilanzen etwa in Form von Berichten oder Broschüren veröffentlicht, müssen bestimmte Anforderungen beachtet werden. Dies dient der Transparenz und Glaubwürdigkeit in der Kommunikation.

ANFORDERUNGEN AN EINE VERÖFFENTLICHUNG

- Die Veröffentlichung einer Ökobilanz muss neben den Ergebnissen und Daten auch angewandte Methoden, Grundannahmen und Einschränkungen darstellen. Auf diese Weise kann der Leser die Arbeit nachvollziehen.
- Schlussfolgerungen in der Auswertung müssen erläutert werden. Für den Leser muss sichtbar bleiben, aus welchen Informationen der Sachbilanz oder der Wirkungsabschätzung die Schlussfolgerungen hergeleitet sind.
- In der Veröffentlichung muss auf jede subjektive Wertung deutlich hingewiesen werden.
- Die Ergebnisse einer Ökobilanz dürfen nach der Norm bei vergleichenden Aussagen (Umweltaussage zur Überlegenheit oder Gleichwertigkeit eines Produkts im Vergleich zu einem Konkurrenzprodukt mit dem gleichen Verwendungszweck) nicht in einem numerischen Einzelwert zusammengefasst werden, weil dazu keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden zur Verfügung stehen.

VERÖFFENTLICHUNG VON VERGLEICHENDEN ÖKOBILANZEN

Im ISO-Normenwerk ist grundsätzlich für alle vergleichenden, zur Veröffentlichung bestimmten Ökobilanzen eine kritische Prüfung der Ökobilanz durch unabhängige Experten vorgeschrieben (Critical Review). Die Stellungnahme der Experten muss als Bestandteil der Studie veröffentlicht werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, rechtzeitig interessierte Kreise einzubeziehen.

ÖKOBILANZEN – ZU SPERRIG FÜR DIE KOMMUNIKATION?

Für die Kommunikationsarbeit ist es wichtig, die komplexen Ergebnisse für die angesprochenen Zielgruppen inhaltlich und sprachlich verständlich aufzubereiten – eine Arbeit, die für viele andere erklärungsbedürftige Produkte in gleicher Weise geleistet werden muss.

Beispiele für unterschiedliche Lösungen der anspruchsvollen, ISO-konformen und extern geprüften, aber unternehmens- und zielgruppengerechten Kommunikation von Ökobilanzergebnissen aus dem Automobilbereich sind:

- Die Daimler AG veröffentlicht für Fahrzeuge der S- und C-Klasse Ergebnisse von Ökobilanzen als Kernbestandteil so genannter Umweltzertifikate. Diese verdeutlichen die Umweltleistung im Vergleich zu Vorgängermodellen.
- Die Volkswagen AG informiert mit Umweltprädikaten zu ihren Modellen VW Passat und VW Golf Zielgruppen wie Kunden, Aktionäre und andere Interessenten über die umweltfreundliche Gestaltung von Produkten.
- Ford nutzt ökobilanzielle Indikatoren zusammen mit anderen Nachhaltigkeitskriterien in der Produktentwicklung und kommuniziert die Ergebnisse in einem so genannten Product Sustainability Index für die Modelle Ford Galaxy, S-MAX und Mondeo sowie Fiesta, Focus und Kuga.

8.3 CARBON FOOTPRINT VON PRODUKTEN

Der Klimawandel ist nach dem Urteil führender Experten eine der zentralen weltweiten Herausforderungen unserer Gesellschaft in diesem Jahrhundert. Um die Risiken der Erderwärmung für Mensch und Natur einzudämmen, hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf der Weltklimakonferenz in Cancun im Dezember 2010 darauf verständigt, den Temperaturanstieg bis zum Jahre 2100 auf zwei Grad Celsius zu begrenzen. Das bedeutet nach dem heutigen Erkenntnisstand, dass die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in den Industrieländern bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu 1990 reduziert werden müssen.

Das wiederum erfordert ein grundlegendes Umdenken nicht zuletzt bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen und deren Konsum. Hersteller und Verbraucher sind gefordert, ihre Beiträge für eine klimagerechte Produktion und einen klimagerechten Konsum zu leisten.

Vor diesem Hintergrund wurde in den letzten Jahren intensiv darüber diskutiert, wie Unternehmen und Konsumenten verlässliche Informationen zu den Treibhausgasemissionen erhalten, die über den gesamten Lebenszyklus von Produkten verbunden sind. Diese Informationen sind eine wichtige Grundlage, um die Klimawirkungen der Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Produkten zu minimieren.

Da beim Carbon Footprint von Produkten über Kohlendioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen) hinausgehend auch alle weiteren als relevant angesehenen Treibhausgase wirkungsspezifisch gewichtet mit berechnet und ausgewiesen werden, wird das Ergebnis als CO₂-Äquivalent (abgekürzt: CO₂e) angegeben.

Der Carbon Footprint von Produkten (CFP), häufig auch als Product Carbon Footprint (PCF) bezeichnet, soll derartige Informationen bereitstellen:

Er bezeichnet die Summe der Treibhausgasemissionen und des Treibhausgasentzugs in einem Produktsystem, die als CO₂-Äquivalent angegeben wird und auf einer Ökobilanz unter Nutzung der einzelnen Wirkungskategorie Klimawandel beruht.⁵

Die Ermittlung des Carbon Footprints von Produkten kann Unternehmen dabei unterstützen,

- Transparenz in der Wertschöpfungskette im Hinblick auf die vor- und nachgelagerten Prozesse und beteiligten Akteure zu schaffen,
- Bewusstsein für die Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette zu schaffen und besonders emissionsreiche Phasen zu identifizieren,
- Potenziale zu identifizieren, wie Emissionen reduziert werden können, beginnend mit der Produktentwicklung,
- Dokumentationen von Verbesserungen des CFP, zum Beispiel über Produktgenerationen hinweg, zu erstellen (CFP-Leistungsverfolgsbericht),
- Impulse für die (Weiter-)Entwicklung der eigenen Klimastrategie zu gewinnen,
- die Relevanz von Treibhausgasemissionen im Vergleich zu anderen Umweltwirkungen eines Produkts zu analysieren und zu bewerten.

Zu beachten ist, dass die Berechnung des CFP speziell für KMU einen überproportional hohen Aufwand nach sich ziehen kann. Komplexität, Zeitaufwand und Kosten müssen sorgfältig abgewogen werden.

GRENZEN DES CARBON FOOTPRINT VON PRODUKTEN

Der CFP kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Kennzeichnung von Verbrauchsgütern eingesetzt werden. Für Zwischenprodukte, wie Bauprodukte, die erst im Kontext eines Bauwerks sinnvoll bewertet werden können, ist der CFP hingegen nicht geeignet. Zudem ist eine umfassende Nachhaltigkeitsbewertung von Produkten allein auf Basis des CFP nicht möglich. Hierfür wurde in den letzten Jahrzehnten bereits eine Reihe von Produktbewertungsmethoden entwickelt, die die Umweltverträglichkeit oder auch die Nachhaltigkeit von Produkten über den gesamten Lebenszyklus berücksichtigen: Ökobilanzen, Ökoeffizienz- und Nachhaltigkeitsanalysen. Sie haben nicht nur eine Umweltkategorie im Blick – wie die Treibhausgasemissionen beim CFP –, sondern schauen umfassender auf die relevanten Umweltkategorien beziehungsweise im Fall einer Nachhaltigkeitsbilanz auch auf die ökonomischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit (wie beim Life Cycle Costing oder dem Social LCA) und beziehen diese in die Bewertung mit ein.

⁵ laut ONR CEN ISO/TS 14067

STAND DER INTERNATIONALEN METHODENHARMONISIERUNG UND STANDARDISIERUNG

Beginnend im Jahr 2007 wurde in verschiedenen Ländern wie Großbritannien, Japan, Südkorea oder Thailand der CFP als Grundlage für die Produktkennzeichnung in Form eines CFP-Labels mit CO₂-Ziffer stark vorangetrieben und entsprechende Labels bereits auf freiwilliger Basis getestet oder probeweise eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass ein Bedarf für die Entwicklung international verbindlicher harmonisierter Standards und Richtlinien für die Methodik des CFP besteht.

Die British Standard Institution (BSI) hatte zusammen mit dem britischen Umweltministerium (defra) und dem Carbon Trust mit der Public Available Specification (PAS) 2050 „specification for the assessment of the life cycle greenhouse gas emissions of goods and services“ eine Empfehlung in Großbritannien eingebracht. Dieser Vorschlag für die Methodik des Product Carbon Footprint hat die erste Phase der internationalen Debatte stark geprägt. Obwohl die PAS 2050 in der ersten finalen Version vom Oktober 2008 überwiegend auf den Normen ISO 14040 und 14044 aufbaute, wich sie in einigen wichtigen Aspekten deutlich davon ab. Die PAS 2050 wurde daher verschiedentlich als unzureichend angesehen und die Notwendigkeit einer internationalen Harmonisierung und Standardisierung unterstrichen.

Im Herbst 2011 wurde nach dreijähriger Erarbeitung und Erprobung vom Washingtoner World Resources Institute (WRI) und dem Schweizer World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) der „GHG Protocol: Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard“ veröffentlicht. Dieses Dokument gibt neben verbindlichen Anforderungen zur Berechnung und Kommunikation auch für die praktische Erarbeitung von CFP-Studien nützliche Anleitungen.

Auf ISO-Ebene ist hingegen der Standardisierungsprozess insofern ins Stocken geraten, als der Normentwurf ISO/DIS 14067 sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene Mitte 2012 abgelehnt wurde und nun nach geringfügigen inhaltlichen Anpassungen als so genannte Technische Spezifikation (TS) verabschiedet wurde (ON Regel CEN ISO/TS 14067).

GRUNDPRINZIPIEN UND WICHTIGE ANFORDERUNGEN BEI DER ERMITTLUNG DES CARBON FOOTPRINT VON PRODUKTEN

Die in der ISO/TS 14067 beschriebenen Anforderungen zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung des CFP beruhen auf den in den Normen ISO 14040 und 14044 angegebenen Grundsätzen der Ökobilanzmethodik. Diese Grundsätze umfassen insbesondere

- die Lebenswegbetrachtung,
- den Bezug auf eine funktionelle Einheit,
- die Betonung eines prozessorientierten, iterativen Ansatzes bei der Erstellung mit den vier Phasen der Ökobilanz sowie
- weitere Kernanforderungen wie die Priorität auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, den Anspruch auf Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz und Fairness.

Der genauere Blick auf die Wirkungskategorie „Treibhauseffekt“ über den CFP hat gezeigt, dass zusätzliche Erkenntnisse in Bezug auf die Methodik der Analyse der Klimarelevanz zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Beispiele sind:

1. BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN ZUR CO₂-KOMPENSATION („OFFSETTING“)

Einige Unternehmen und Organisationen investieren in erneuerbare Energietechnologien, Energieeffizienzmaßnahmen oder in Projekte zur Aufforstung oder Wiederaufforstung von Wäldern. Dadurch sollen die THG-Emissionen der von ihnen hergestellten Produkte teilweise oder ganz kompensiert werden. ISO/TS 14067 schließt allerdings eine Anrechnung von solchen Maßnahmen zur CO₂-Kompensation auf den CFP aus.

2. FOSSILER UND BIOGENER KOHLENSTOFF

Grundsätzlich müssen bei der Berechnung eines CFP THG-Emissionen aus fossilen und biogenen Kohlenstoffquellen (und gegebenenfalls -senken) einbezogen werden; sie sind allerdings getrennt im Bericht anzuführen. Mit dieser Regelung werden beispielsweise relevante biogene Methanemissionen bei der Berechnung eines CFP mitberücksichtigt.

3. BEHANDLUNG VON STROM UND BERÜCKSICHTIGUNG SPEZIFISCHER STROMPRODUKTE

Emissionen aus der Bereitstellung von elektrischer Energie haben bei vielen CFP einen hohen Anteil an den gesamten THG-Emissionen. Nach ISO/TS 14067 muss daher die Behandlung von Strom im Bericht einer CFP-Studie dargelegt werden. „Grüner Strom“ kann nur angerechnet werden, wenn eine „Doppelzählung“ ausgeschlossen werden kann.

4. LANDNUTZUNGSÄNDERUNGEN

Bei Landnutzungsänderungen wie häufig durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen, kommt es zu einer Veränderung der THG-Emissionen, weil sich die im Boden gespeicherte Kohlenstoffmenge verändert. Bei den Landnutzungsänderungen unterscheidet man zwischen direkten Landnutzungsänderungen (direct land-use change = dLUC) und indirekten Landnutzungsänderungen (indirect land-use change = iLUC). Die indirekten Landnutzungsänderungen können beispielweise dann entstehen, wenn Energiepflanzen auf einer Fläche angebaut werden, die vorher dem Anbau von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Fasern diente. Oft kann davon ausgegangen werden, dass andernorts Flächen neu genutzt werden, um die „verdrängte“ vorherige Produktion zu ersetzen. Belastbare Werte zu den möglicherweise damit verbundenen THG-Emissionen können nur unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten ermittelt werden.

Nach ISO/TS 14067 sind die durch direkte Landnutzungsänderungen hervorgerufenen THG-Emissionen (und entzogene THG-Mengen) in den CFP einzubeziehen und im Bericht separat auszuweisen; indirekte Landnutzungsänderungen sollten erst dann betrachtet werden, sobald ein international vereinbartes Verfahren vorliegt.

KOMMUNIKATION DES CARBON FOOTPRINT VON PRODUKTEN

Grundsätzlich kann die Kenntnis des CFP in der Kommunikation entlang der Lieferkette – mit Produktherstellern, Handelsunternehmen und Verbrauchern – dazu genutzt werden, um

- die Klimarelevanz alltäglicher Produkte und Dienstleistungen zu verdeutlichen und daraus die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für den Klimaschutz abzuleiten,
- gemeinsam mit Unternehmenspartnern Teile der Wertschöpfungskette emissionsärmer zu gestalten,
- Konsumenten über Handlungsalternativen bei Einkauf und Nutzung von Produkten zu informieren und sich somit vom Wettbewerber positiv abzuheben und
- am Beispiel eines konkreten Produkts die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens für den Klimaschutz zu verdeutlichen.

AUSPRÄGUNGSVARIANTEN VON CO₂-LABELS

Prinzipiell lassen sich vier verschiedene Ausprägungsvarianten von CO₂-Labels (CO₂e-Wert-Kennzeichnungen mit oder ohne Angabe einer Vergleichsskala, „Best-in-class“-Kennzeichnung, CO₂e-Wert-Kennzeichnungen mit Ausweisung von Reduktionszielen, Klimaneutral-Deklaration) unterscheiden.

In der nachstehenden Übersicht wird eine Typisierung existierender klimaschutzbezogener Produktkennzeichnungen vorgenommen:

Produktkennzeichnung	Beispiel	Art der Umweltkennzeichnung
CO ₂ -Label: Angabe eines CO ₂ e-Wertes (mit oder ohne Skala zur Einstufung des Wertes)	indice carbone – Groupe Casino (Frankreich)	reine Produktinformation
CO ₂ -Label: Angabe, dass es sich bei dem Produkt um ein „Best-in-class“-Produkt handelt	Climatop® (Schweiz)	wenn Anforderungen der ISO 14020 erfüllt, dann Typ II umweltbezogene Anbietererklärung (ISO 14021)
CO ₂ -Label: Angabe eines CO ₂ e-Wertes und Ausweisung von geplanten Reduktionszielen	Carbon Trust Reduction Label (England)	wenn Anforderungen der ISO 14020 erfüllt, dann Typ II umweltbezogene Anbietererklärung (ISO 14021)
CO ₂ -Label: Klimaneutral-Label (durch Kompensationsmaßnahmen)	Carbonfree® (USA)	wenn Anforderungen der ISO 14020 erfüllt, dann Typ II umweltbezogene Anbietererklärung (ISO 14021)
Umweltkennzeichen mit Klimafokus	Blauer Engel „schützt das Klima“ (Deutschland), Climate Marking – KRAV (Schweden)	Typ-I-zertifiziertes Umweltlabel (ISO 14024)
Umweltkennzeichen, die einzelne klimaschutzbezogene Kriterien in Form von CO ₂ -Emissionsgrenzwerten aufweisen	Österr. Umweltzeichen, EU-Umweltzeichen	Typ-I-zertifiziertes Umweltlabel (ISO 14024)
Umweltkennzeichen, die Klimaschutz in Form von Kriterien zum Energieverbrauch adressieren	EU-Umweltzeichen, Blauer Engel, Nordic Swan (für verschiedene energieverbrauchende Geräte)	Typ-I-zertifiziertes Umweltlabel (ISO 14024)
gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung bestimmter Produkte	EU-Energieeffizienzkenzeichnung	Energie-Etikett

WESENTLICHE ANFORDERUNGEN DER ISO/TS 14067 AN DIE KOMMUNIKATION

Mit Blick auf die Kommunikation des Carbon Footprint von Produkten unterscheidet ISO/TS 14067 eine Reihe von Möglichkeiten und Formen und legt unterschiedliche Anforderungen an diese fest – auch was die Verifizierung durch Dritte anbelangt. Grundsätzlich muss dabei die Kommunikation des CFP, sofern sie veröffentlicht werden soll,

- entweder durch Dritte nach den Anforderungen der ISO 14025 verifiziert werden und auf einer quantitativen Bestimmung beruhen, die einer externen kritischen Prüfung nach den Anforderungen, wie sie auch für Ökobilanzen gelten, unterzogen werden, oder
- auf einem so genannten Offenlegungsbericht beruhen, an den besondere Anforderungen zur Transparenz gestellt werden.

Neben der Berichtsform ist auch die Ausweisung des CFP in Form von Kennzeichen beziehungsweise Labels möglich. Dies erfordert allerdings ein Kommunikationsprogramm, das den Anforderungen für Typ-III-Kennzeichen nach ISO 14025 genügt und auf produktspezifischen Bilanzierungsregeln beruht.



8.4 WASSER-FUSSABDRUCK

In weiten Gebieten der Erde wird Wasser vor der globalen Erderwärmung als wichtigstes Schutzgut angesehen. Rund ein Drittel der Weltbevölkerung ist von Wasserknappheit betroffen. Über ökologische Probleme hinausgehend führt die Wasserknappheit vor allem zu Gefahren für die menschliche Gesundheit. Zudem wird erwartet, dass der globale Wasserverbrauch doppelt so schnell wächst wie die Weltbevölkerung.

Angesichts dieser Situation hat die Diskussion um Wasser und Wassermanagement in der globalen Nachhaltigkeitsdebatte in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Zudem haben Veröffentlichungen in publikumswirksamen Medien zum Wasser-Fußabdruck etwa bei Nahrungsmitteln und Getränken einen hohen Aufmerksamkeitsgrad erreicht.

In Ökobilanzen ist die Erfassung und Bewertung des Wasserverbrauchs noch relativ neu, da diese Methode in Industrieländern entwickelt wurde, für die Wasserknappheit meist kein großes Problem dargestellt hat.

Aufgrund einer weltweit zunehmenden Wasserknappheit, globalisierter Wertschöpfungsketten sowie der vermehrten Anwendung von Ökobilanzen auf landwirtschaftliche Produkte rückt der Wasserverbrauch jedoch zunehmend in den Fokus.

Parallel dazu haben auch der wissenschaftliche Diskurs zu methodischen Herangehensweisen, die Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der methodischen Ansätze sowie die Bereitstellung der zur Berechnung eines Wasser-Fußabdrucks erforderlichen Daten Fahrt aufgenommen.

METHODISCHE ANSÄTZE

Zur Ermittlung des Wasser-Fußabdrucks existieren unterschiedliche methodische Ansätze, die in einer ersten Näherung in volumetrische und wirkungsbasierte Fußabdrücke eingeteilt werden können. Erste Ansätze, den Wasserverbrauch entlang des Produktlebenswegs zu ermitteln, reichen in die frühen 1960er-Jahre zurück. Spätere Entwicklungen führten zur Methode des „Virtuellen Wassers“; hier wird im Unterschied zur Wasserbilanz das verbrauchte Wasser in drei Kategorien eingeteilt, die vereinfacht wie folgt beschrieben werden können:

- „Blaues Wasser“ steht für Grund- und Oberflächenwasser.
- „Grünes Wasser“ beschreibt den Teil des Regenwassers, der nicht in Oberflächengewässer abläuft oder zur Grundwasserneubildung beiträgt.
- Mit „Graues Wasser“ oder „Grauwasser“ wird der Anteil des Wassers bezeichnet, der durch Zuleitung von Abwasser verschmutzt wird. „Graues Wasser“ kann somit mit dem Wasservolumen gleichgesetzt werden, das erforderlich ist, um verschmutztes Wasser soweit zu verdünnen, dass Qualitätsstandards erfüllt werden.

Die für die Wirkungsabschätzung vorhandenen Methoden beinhalten unterschiedliche Charakterisierungsmodelle, welche die Wirkmechanismen einer Wassernutzung auf die Schutzobjekte menschliche Gesundheit, Ökosystem oder Ressourcen beschreiben. Während einige Methoden die potenziellen Umweltfolgen in der Mitte der Ursache-Wirkungskette (so genannte „midpoint“-Bewertung) analysieren, untersuchen andere Methoden die potenziellen Schäden auf Schutzobjektebene („endpoint“-Bewertung). Insbesondere bei den schadensorientierten Methoden muss eine Vielzahl lokaler Parameter (Wasserknappheit, Wohlstand und so weiter) berücksichtigt werden. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Wasser-Fußabdruck bestimmter Produkte wie etwa Papiererzeugnisse von der Kategorie „Grünes Wasser“ massiv dominiert wird. Dadurch kann es zu einer besseren Wasser-Fußabdruck-Bewertung von Konkurrenzprodukten aus wasserarmen Regionen kommen, wodurch die Aussagekraft der Ergebnisse massiv leidet.

ANWENDBARKEIT DES WASSER-FUSSABDRUCKS

Soll die Wassernutzung in Bezug auf die potenziellen Belastungen auf Mensch und Umwelt bewertet werden, sind hoch aufgelöste Inventardaten nötig. Neben der eigentlichen Nutzung spielen die lokale Wasserknappheit, sozioökonomische Faktoren, die Qualität des verbrauchten Wassers und die Gewässerart, aus der das Wasser entnommen wurde, eine wichtige Rolle.

Diese Anforderungen stellen für die praktische Ermittlung des Wasser-Fußabdrucks eine große Hürde dar. Bei komplexen industriellen Prozessen ist die geografische Differenzierung von Wasserverbräuchen schwierig, da Wasserverbräuche entlang der Wertschöpfungskette zurückverfolgt werden müssen. Sollen darüber hinaus noch genutzte Gewässerarten und Qualitäten beschrieben werden, dürfte für viele praxisorientierte Anwender die Durchführbarkeit in Frage stehen.

INTERNATIONALE HARMONISIERUNG UND STANDARDISIERUNG – ISO 14046

Analog zum Carbon Footprint von Produkten beruhen die in der internationalen Norm ISO 14046 beschriebenen Anforderungen zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung des Wasser-Fußabdrucks von Produkten/Dienstleistungen, Prozessen und Organisationen auf den in den Normen ISO 14040 und 14044 angegebenen Grundsätzen der Ökobilanzmethodik.

Die Datenqualität bei den gängigen Ökobilanz-Datenbanken weist derzeit Unzulänglichkeiten auf, was die Ermittlung des Wasser-Fußabdrucks im Vergleich zum Carbon Footprint wesentlich erschwert.

8.5 AUSBLICK: UMWELTFUSSABDRUCK

Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2013 die Mitteilung „Schaffung eines Binnenmarkts für grüne Produkte“ veröffentlicht, in der EU-weite Methoden zur Messung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen vorgeschlagen werden. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten und der Privatwirtschaft die Anwendung dieser Methoden nahe. Sie sind in einem Leitfaden beschrieben, der als Anhang zur Mitteilung veröffentlicht wurde.

Ausgangspunkt für diese Empfehlung war die Beobachtung, dass Unternehmen, die die Umweltleistung ihrer Produkte hervorheben möchten, gegenwärtig mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert sind. Sie müssen sich zwischen verschiedenen von Mitgliedstaaten und privaten Initiativen unterstützten Methoden entscheiden, häufig mehrfach für die Bereitstellung von Umweltinformationen zahlen und stoßen auf das Misstrauen der Verbraucher, die durch zu viele Etiketten und Kennzeichen mit Angaben, die den Vergleich zwischen Produkten erschweren, verwirrt werden.

EINHEITLICHE MESSMETHODEN ALS KERNELEMENT

Grundlage für die Kommunikation von Umweltleistungen von Produkten und Unternehmen bilden nach diesem Vorschlag zwei Methoden zur Bestimmung

- des Umweltfußabdrucks von Produkten (PEF – Product Environmental Footprint)
- des Umweltfußabdrucks von Organisationen, z.B. Unternehmen (OEF – Organisation Environmental Footprint).

Die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission (JRC-IES, Ispra) in mehrjährigen Arbeiten entwickelten Methoden basieren auf dem Lebensweg-Ansatz, wie er in den Normen ISO 14040, ISO 14044 formuliert ist. Um die Ergebnisse für Vergleiche nutzen zu können, gibt es aber in einigen Punkten auch Abweichungen. So werden u.a. festgelegt:

- Anforderungen hinsichtlich Datenqualität (z.B. Allokationsregeln)
- Wirkungskategorien, die über den gesamten Produktlebenszyklus zu betrachten sind
- Bewertungsmethoden für die Wirkungsabschätzung

PRODUKTKATEGORIE-REGELN, SEKTORSPEZIFISCHE REGELN

Die in den beiden Leitfäden beschriebene Vorgangsweise fußt auf dem ILCD (International Reference Life Cycle Data System) und ist bereits eine kompaktere Darstellung einer überaus komplexen Materie. Um überhaupt handhabbar zu werden, bedarf es

- im Fall des PEF der Produktkategorie-Regeln (PCR, PEFCR),
- im Fall des OEF der sektorspezifischen Regeln (OEFSR).

Darin wird z.B. für definierte Produktgruppen festgehalten, welche Wirkungskategorien im konkreten Fall außer Acht gelassen werden können, weil sie auf das Ergebnis keinen Einfluss haben. Damit wird die Ermittlung des Fußabdrucks einfacher; die Erstellung von PEFCR/OEFSR ist jedoch ein Prozess von entscheidender Bedeutung und damit nur unter repräsentativer Einbindung aller Interessengruppen zulässig.

Auch auf dieser Ebene, der Festlegung von PCR, ist Wildwuchs zu vermeiden und internationale Abstimmung erforderlich. Die PCR Guidance Development Initiative⁶ unter Federführung der US-Umweltschutzagentur (EPA) hat deshalb einen „Leitfaden für die Aufstellung von Produktkategorie-Regeln“ ausgearbeitet.

PEF/OEF PILOTPHASE 2013–2016

Die beiden Methoden und die dazu entwickelten Leitfäden wurden 2011 bereits in zehn Fallbeispielen getestet. Darauf folgt eine zweite Testperiode, die von Mai 2013 bis Ende 2016 läuft.

Ziel:

- Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit der Lebenszyklusdaten (UNEP-Ebene, Entwicklungsländer)
- Entwicklung konsistenter Produktkategorie- und sektorspezifischer Regeln
- Beteiligung der Stakeholder (insbesondere KMU, aber auch Entwicklungsländer)
- Vereinfachung (Nutzerfreundlichkeit, Weitergabe von Informationen in der Lieferkette)
- Verifikationssystem (Überprüfungssystem)
- Konvergenz der Methoden auf EU-Ebene und international (z.B. Japan)

Neben Studien zu den Überwachungsmethoden (Verifizierung der Daten, Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung) bildet der Prozess zur Entwicklung von PEFCRs bzw. OEFSRs den inhaltlichen Schwerpunkt, wobei in jedem der Pilotprojekte auch die jeweils am besten geeigneten Kommunikationsmethoden (z.B. Bericht, Erklärung, Label) untersucht werden sollen.

Die Ergebnisse aus den Pilotprojekten, weitere Studien und die bis dahin in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen werden anschließend im Hinblick auf die Methoden, Benchmarks und Anreizsysteme ausgewertet. Diese Evaluierung bildet die Basis für Vorschläge zur weiteren Vorgangsweise bis 2020.

WEITERE INFORMATIONEN

- European Platform on Life Cycle Assessment, Europäische Kommission – Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit, Einheit H08, Via E. Fermi 2749, 21027 Ispra (VA), Italien
eplca.jrc.ec.europa.eu
- Europäische Kommission – Generaldirektion Umwelt, Initiative „Binnenmarkt für grüne Produkte“
www.ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/
- UNEP/SETAC Life Cycle Initiative, 15 rue de Milan, 75441 Paris Cedex 09, France, Telefon +33 (0)1 44 37 7628, info@lifecycleinitiative.org
www.lifecycleinitiative.org
- Society of Environmental Toxicology and Chemistry (SETAC), Av. de la Toison d'Or 67 b 6, 1060 Brüssel, Belgien, Telefon +32 (0)2 772 72 81, setaceu@setac.org
www.setac.org

⁶ www.pcrguidance.org



9 INSTRUMENTE FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT: NORMEN AUS DER **REIHE ISO 14000**

ÖNORM EN ISO 14001:2009-08	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor. 1:2009); (konsolidierte Fassung)
ÖNORM EN ISO 14004:2010-07	Umweltmanagementsysteme – Allgemeiner Leitfaden über Grundsätze, Systeme und unterstützende Methoden (ISO 14004:2004)
ÖNORM ISO 14005:2011-06	Umweltmanagementsysteme – Anleitung für eine phasenweise Einführung eines Umweltmanagementsystems unter Einbeziehung der Umweltleistungsbewertung (ISO 14005:2010)
ÖNORM EN ISO 14006:2011-11	Umweltmanagementsysteme – Leitlinien zur Berücksichtigung umweltverträglicher Produktgestaltung (mehrsprachige Fassung: de/en) (ISO 14006:2011)
ÖNORM EN ISO 14015:2010-07	Umweltmanagement – Umweltbewertung von Standorten und Organisationen (UBSO) (ISO 14015:2001)
ÖNORM EN ISO 14020:2002-04	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Allgemeine Grundsätze (ISO 14020:2000)
ÖNORM EN ISO 14021:2012-03	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:1999 + Amd 1:2011); (konsolidierte Fassung)
ÖNORM EN ISO 14024:2001-02	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen (Umweltkennzeichnung Typ I) – Grundsätze und Verfahren (ISO 14024:1999)
ÖNORM EN ISO 14025:2010-07	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Typ III Umweltsdeklarationen – Grundsätze und Verfahren (ISO 14025:2006)
ÖNORM EN ISO 14031:2013-11	Umweltmanagement – Umweltleistungsbewertung – Leitlinien (ISO 14031:2013)
ÖNORM EN ISO 14040:2009-11	Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006)
ÖNORM EN ISO 14044:2006-10	Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen (ISO 14044:2006)
ÖNORM EN ISO 14045:2012-08	Umweltmanagement – Ökoeffizienzbewertung von Produktsystemen – Prinzipien, Anforderungen und Leitlinien (ISO 14045:2012)

ISO 14046	Environmental management – Water footprint – Principles, requirements and guidelines
ÖNORM EN ISO 14050:2010-07	Umweltmanagement – Begriffe (ISO 14050:2009)
ÖNORM EN ISO 14051:2011-11	Umweltmanagement – Materialflusskostenrechnung – Allgemeine Rahmenbedingungen (ISO 14051:2011)
ÖNORM EN ISO 14063:2010-07	Umweltmanagement – Umweltkommunikation – Anleitungen und Beispiele (ISO 14063:2006)
ÖNORM EN ISO 14064-1:2012-04	Treibhausgase Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (ISO 14064-1:2006)
ÖNORM EN ISO 14064-2:2012-04	Treibhausgase Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen von Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene (ISO 14064-2:2006)
ÖNORM EN ISO 14064-3:2012-04	Treibhausgase Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase (ISO 14064-3:2006)
ÖNORM EN ISO 14065:2013-07	Treibhausgase – Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgase zur Anwendung bei der Akkreditierung und anderen Formen der Anerkennung (ISO 14065:2013)
ISO 14066:2011	Greenhouse gases – Competence requirements for greenhouse gas validation teams and verification teams

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN UND BERICHTE

ISO/TS 14033:2012	Environmental management – Quantitative environmental information – Guidelines and examples
ISO/TR 14047:2012	Environmental management – Life cycle assessment – Illustrative examples on how to apply ISO 14044 to impact assessment situations
ISO/TS 14048:2002	Environmental management – Life cycle assessment – Data documentation format

ISO/TR 14049:2012	Environmental management – Life cycle assessment – Illustrative examples on how to apply ISO 14044 to goal and scope definition and inventory analysis
ISO/TR 14062:2003	Environmental management – Integrating environmental aspects into product design and development
ONR CEN ISO/TS 14067:2014	Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung und Kommunikation
ISO/TR 14069:2013	Greenhouse gases – Quantification and reporting of greenhouse gas emissions for organizations – Guidance for the application of ISO 14064-1
ISO/TS 14071:2014	Environmental management – Life cycle assessment – Critical review processes and reviewer competencies: Additional requirements and guidelines to ISO 14044:2006
ISO Guide 64:2008	Guide for addressing environmental issues in product standards

NORMEN IN ENTWICKLUNG

ISO/NP TS 14027	Environmental labels and declarations – Type III environmental declarations – Product Category Rule (PCR) development
ISO/CD 14034	Environmental management – Environmental technology verification (ETV) and performance evaluation
ISO/NP 14052	Environmental management – Material flow cost accounting – Guidance for practical implementation in a supply chain
ISO/CD 14055-1	Environmental management – Combatting land degradation and desertification – Part 1: Guidelines and general framework
ISO/AWI TR 14055-2	Environmental management – Combatting land degradation and desertification – Part 2: Case studies
ISO/DTS 14072	Environmental management – Life cycle assessment – Requirements and guidelines for organizational life cycle assessment
ISO/AWI TR 14073	Environmental management – Water footprint – Illustrative examples on how to apply ISO 14046

IHR ANSPRECHPARTNER IM WIFI UNTERNEHMERSERVICE DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

DI Dr. Christian Spindelbalker
T +43 (0)5 90 900-3065
E christian.spindelbalker@wko.at
I www.unternehmerservice.at

Schwerpunkte des WIFI Unternehmensservice im Bereich Umwelt und Energie

- energieeffiziente Betriebe
www.wko.at/energieeffizienz

- energieeffiziente Produkte, Ökodesign
www.wko.at/ecodesign

- CE-Kennzeichnung
www.wko.at/ce

